

FORUM

MAGAZIN DER KREISHANDWERKERSCHAFT BERGISCHES LAND

€ 4,00

**MUTTER UND TOCHTER:
GLEICHE AUSBILDUNG, GLEICHER BETRIEB -
KANN DAS GUT GEHEN?**

**AUSBLICK AUF 2024:
LOSSPRECHUNGSFEIERN UND AUSBILDUNGSMESSEN**

**NEUJAHRSEMPFANG
KREISHANDWERKERSCHAFT HAT EINGELADEN**



TERMINE, THEMEN & TRENDS

EUROPAS NUMMERT^{*}



FORD TRANSIT CUSTOM BASIS

Ford Power-Startfunktion, FordPass Connect inkl. Live-Traffic-Verkehrsinformationen, elektrische Feststellbremse, Geschwindigkeitsregelanlage, Park-Pilot-System hinten, Frontscheibe beheizbar, Ford Audiosystem mit 13" Multifunktionsdisplay und Ford SYNC 4, Außenspiegel elektrisch einstellbar und beheizbar

Monatliche Ford Business Leasingrate
€ 249,90^{1,2} netto
(€ 297,38 brutto)

Anschaffungspreis (inkl. Überführungskosten)	28.430,66 €
Leasing- Sonderzahlung	4.225,66 €
Laufzeit	48 Monate
Gesamtaufleistung	40.000 km
Sollzins	7,25 %
Jahreszins	7,50 %
Finanzleasingrate	249,90 €

11 PARTNER - 9X IN NRW

BERGLAND GRUPPE

WIPPERFÜRTH | REMSCHEID | RADEVORMWALD | HENNEF (SIEG) | BERGISCH GLADBACH
GEVELSBERG | BERGNEUSTADT | WALDBRÖL | OLPE | NORDHAUSEN | FRANKFURT (ODER)

WWW.BERGLAND-GRUPPE.DE

Hauptsitz Autohaus Bergland GmbH, Alte Papiermühle 4, 51688 Wipperfürth. *Meistverkaufter Transporter gemäß Zulassungen der nationalen Behörden (z.B. KBA). Quelle: IHS Markit, Stand 12/22 Beispelfoto von Fahrzeugen der Baureihe. Die Ausstattungsmerkmale der abgebildeten Fahrzeuge sind nicht Bestandteil des Angebotes. Ein Leasingangebot der Ford Bank GmbH, Henry-Ford-Str. 1, 50735 Köln, für Gewerbe Kunden (ausgeschlossen sind Großkunden mit Ford Rahmenabkommen sowie gewerbliche Sonderabnehmer wie z. B. Taxi, Fahrschulen, Behörden). Bitte sprechen Sie uns für weitere Details an. Ist der Leasingnehmer Verbraucher, besteht nach Vertragsschluss ein Widerrufsrecht. 2 Gilt für einen Ford Transit Custom Kastenwagen LKW Basis 280 L1 2,0 l EcoBlue-Motor 81kW (110 PS), 6-Gang-Schaltgetriebe, FWD-Antrieb, Start-Stopp-System, Euro 6d-ISC-FCM, € 249,90 netto (€ 297,38 brutto) monatliche Leasingrate, € 4.225,66 netto (€ 5.028,54 brutto) Leasing- Sonderzahlung, bei 48 Monaten Laufzeit und 40.000 km Gesamtaufleistung. Leasingrate auf Basis eines Fahrzeugpreises von € 28.430,66 netto (€ 33.832,49 brutto), inkl. € 1.670,- netto (€ 1.987,30 brutto) Überführungskosten. Angebot gültig bis 31.03.2024.

ZUSAMMENSTEHEN UND ZUSAMMENHALTEN

Liebe Leserinnen und Leser,

die ersten Wochen des neuen Jahres sind quasi vorbeigeflogen. Wir sind also schon wieder voll im neuen Jahr. Was kommt da alles auf uns zu? Die Zeiten sind gerade wieder turbulent, Unzufriedenheit und Sorgen wachsen bei vielen. Letzte Auswirkungen der Pandemie, Kriege, Beeinträchtigungen durch Kürzungen, Inflation – das alles wird uns auch dieses Jahr weiter begleiten und wir müssen weiter damit umgehen, weiter Solidarität dort zeigen, wo es notwendig ist. Aber wir sollten und müssen auch weiter für das kämpfen und uns einsetzen, was uns wichtig ist: Für das Handwerk, das nicht nur unser Beruf, sondern auch unsere Berufung ist, für die Demokratie in unserem Land und für das Miteinander, für Vielfalt.

Auf Verbandseben setzen meine Kolleginnen und Kollegen sich dafür ein, dass die Wertschätzung der Politik für das Handwerk sich auch in noch konkreteren Taten und Aktionen widerspiegelt und wir alle etwas davon merken. Beim Jahresempfang der Kreishandwerkerschaft Anfang Januar habe ich es schon gesagt und wiederhole es an dieser Stelle noch einmal: Wir im Handwerk wollen einfach nur vernünftige, faire und umsetzbare Rahmenbedingungen – den Rest machen wir dann sowieso alleine.

Wir müssen miteinander fair umgehen und nicht gegeneinander vorgehen und uns nicht einlassen auf vermeintlich einfache populistische Vorschläge und nicht in das allgemeine Jammern einstimmen. Vielleicht kriegen wir dann ja endlich mal wieder Ruhe in dieses Land und fangen alle wieder an zu arbeiten - zu arbeiten an unserer wunderschönen demokratischen Heimat.

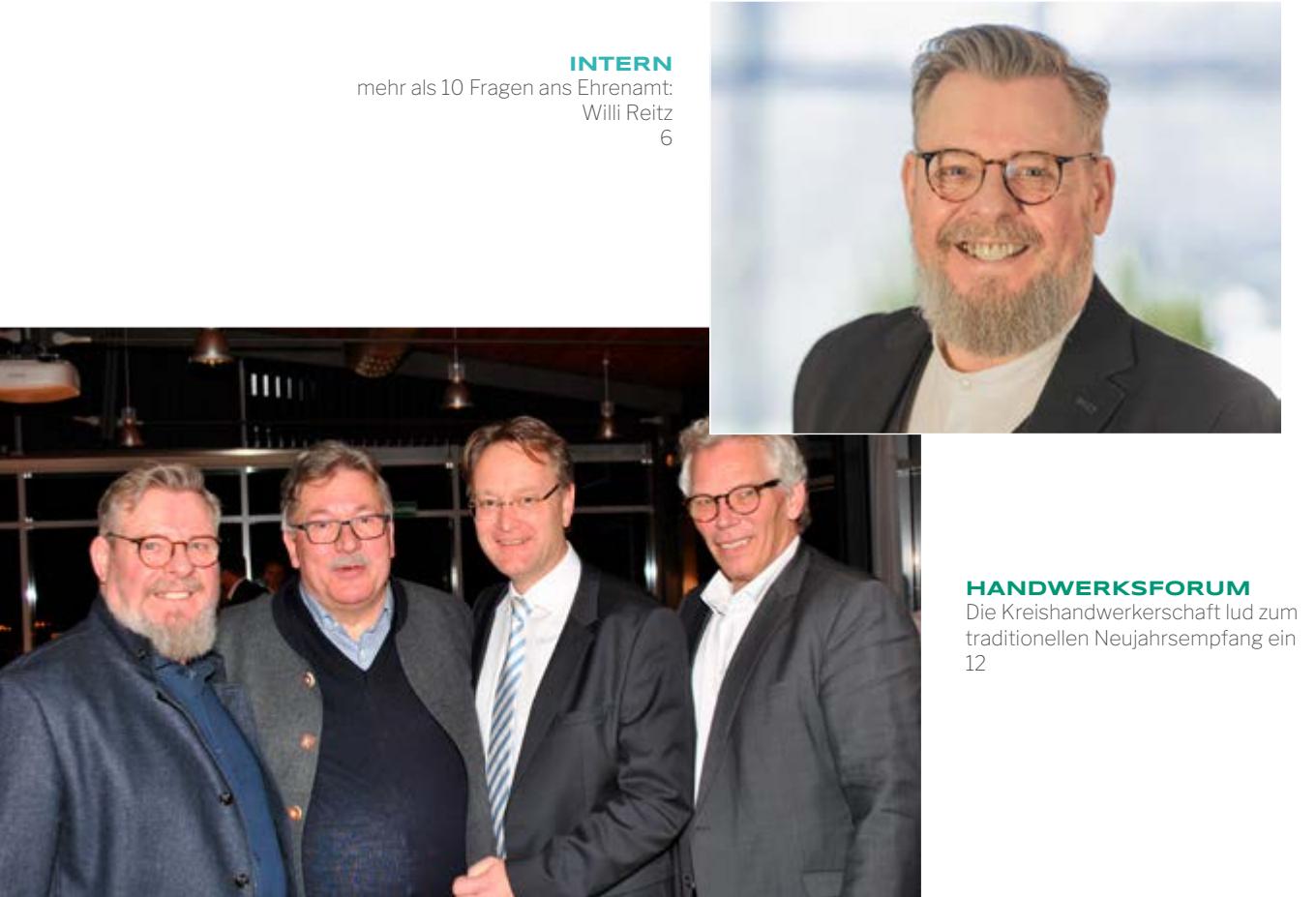


Fairerweise möchte ich auch noch sagen, dass nicht immer alle nur jammern und sich drücken. Wenn man sich zum Beispiel bei der Hochwasserkatastrophe die ganzen ehrenamtlichen Helfer, die Leute bei der freiwilligen Feuerwehr etc. anschaut – wovon übrigens der größte Teil Handwerker sind –, dann weiß man, dass es in diesem Land auch noch Menschen gibt, die anpacken und den Mist weg räumen, den vielleicht andere gemacht haben.

Lassen Sie uns in Handwerkermania die Ärmel hochkremeln und einfach (weiter)machen. Wir sind die Wirtschaftsmacht von nebenan - und das gewinnt in der heutigen Zeit immer mehr an Bedeutung. Lassen Sie uns anpacken und aufräumen, lassen Sie uns zusammenstehen und zusammen halten.

Ihr Willi Reitz
Kreishandwerksmeister

DIE AKTUELLEN THEMEN



INTERN

mehr als 10 Fragen ans Ehrenamt:
Willi Reitz
6

HANDWERKSFORUM

Die Kreishandwerkerschaft lud zum traditionellen Neujahrsempfang ein
12

IMPRESSUM

Herausgeber

Kreishandwerkerschaft Bergisches Land
Altenberger-Dom-Straße 200
51467 Bergisch Gladbach
T: 02202 9359-0
F: 02202 9359-479
M: info@handwerk-direkt.de

Verantwortlich für den Inhalt

Willi Reitz, Marcus Otto
T: 02202 9359-0
M: info@handwerk-direkt.de

Redaktionsleitung

Isabelle Schiffer
T: 02202 9359-0
M: schiffer@handwerk-direkt.de

Agentur

Gillrath Media KG
Friesenwall 19, 50672 Köln
T: 0221 277949-0
M: kontakt@gillrathmedia.de
Geschäftsleitung: Udo Gillrath

Anzeigendisposition und -verwaltung

Udo Gillrath
T: 0221 277949-0
M: forum@gillrathmedia.de

Grafik

Kay Bauth, Christiane Robyn
M: forum@gillrathmedia.de

Koordination | Druck

Gillrath Media KG

Erscheinungsweise

6-mal jährlich im 2-monatlichen Rhythmus

Rechtshinweise

Das Kopieren, Veröffentlichen oder Nachdrucken aller Inhalte dieses Magazins bedarf der schriftlichen Genehmigung der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land. Die Texte in dieser Zeitschrift werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Geschlechtsneutrale Formulierungen

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die weibliche, männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.

Bezugspreis

Einzelpreis je Ausgabe: 4,00 EUR
Jahresbezugspreis: 24,00 EUR

Der Bezugspreis wird mit dem Mitgliedsbeitrag der Kreishandwerkerschaft erhoben. Der Vertrieb erfolgt als Postversand. Keine Haftung bei Nichtlieferung aufgrund höherer Gewalt.

Credits Umschlag und Inhaltsverzeichnis:

Sofern nicht anders angegeben, liegen die Bildrechte bei der Kreishandwerkerschaft.



AUSBILDUNG

Ausblick auf 2024:
Lossprechungsfeiern und Ausbildungsmessen
28

**UNTERNEHMER AKADEMIE**

Workshopangebote:
Finanzen und Marketing
43-45

i INHALT**EDITORIAL**

Zusammenstehen und
Zusammenhalten

i INTERN

Mehr als 10 Fragen ans Ehrenamt:
Willi Reitz

Kreishandwerkerschaft
stellt ihre Mitarbeiter vor

HANDWERKSFORUM

WDR 2 Weihnachtswunder: KH
spendet über 4.000 EUR

Die KH lud zum traditionellen
Neujahrsempfang ein

Gleiche Ausbildung, gleicher Betrieb –
kann das gut gehen? Mutter und Tochter
beim Malerbetrieb F. Bondke

Bitte um Ihre Mithilfe –
Sind Ihre Daten aktuell und richtig?

S RECHT

Beweiswert der AU-Bescheinigung

Aktuelle Höhe der Verzugszinsen

Die schmerzhafte Mitarbeitersuche

Verbraucherbauvertrag bei nachträg-
licher Erweiterung des Leistungsum-
fangs

Wieder möglich:
Telefonische Krankschreibung

Urlaubsübertragung und Quarantäne

Verwendung von Mitarbeiterfotos

3 Akku Voll – Arbeitsplatz weg

Wichtige Neuerungen im Arbeitsrecht
zum Jahreswechsel

AUSBILDUNG

Ausblick auf 2024:
Lossprechungsfeiern und
Ausbildungsmessen

Service für unsere Ausbildungsbetriebe
Übersicht Ausbildungsmessen-
und -börsen in Innungsgebieten

Neues Jahr - neue Themen:
Nachhaltigkeit im Handwerk

HAUS DER WIRTSCHAFT

IKK Classic fordert faires Konzept zur
Finanzierung der GKV

Vorsorgekonzepte für Ihre Fachkräfte
Ihre Mitarbeiter werden es
 Ihnen Danken

Datenschutzrechtliche Auskunft muss
„unverzüglich“ erfolgen

Mitglieder-Information zum
Jahreswechsel: Das Wachstums-
chancengesetz

TIPPS & TRICKS

Gemeinschaft aufbauen:
Effektives Community Management

**UNTERNEHMER
AKADEMIE**

Workshop 1:
Branding und Markenkern

Workshop 2:
BWA und SUSA inkl. Controlling

Workshop 3:
Einfache Stundenverrechnungssatz-
Ermittlung

**GUTE GRÜNDE ZUM
FEIERN**

Betriebsjubiläen

Neue Innungsmitglieder

TERMINE

Erste-Hilfe- & Brandschutzhelfer-
Kurse

Vorstandssitzungen &
Innungsversammlungen

DAS LETZTE

Ich will da mal was sagen

MEHR ALS 10 FRAGEN ANS EHRENAMT: **WILLI REITZ, OBERMEISTER DER MALER- UND LACKIERERINNUNG BERGISCHE LAND UND KREIS- HANDWERKSMEISTER**

Warum engagieren Sie sich ehrenamtlich im Handwerk?

Ganz ehrlich? Ich mache das aus Freude – weil mir die Arbeit und der Umgang mit Menschen, die verstehen, was ich meine, was ich bewirken möchte, die mich Sproch sprechen, Spaß machen..

Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht das Ehrenamt im Handwerk?

Es muss oder zumindest sollte es einen sehr hohen Stellenwert haben, da sich auch im Handwerk – wie in vielen anderen Bereichen – ohne das Ehrenamt nichts bewegt.

Welchen Stellenwert hat aus Ihrer Sicht das Handwerk in der Gesellschaft?

Ich vermute und befürchte, dass der Großteil der Gesellschaft überhaupt nicht weiß, worum es im Handwerk genau geht. Die Gesellschaft kennt ja die einzelnen Institutionen des Handwerks gar nicht. Gesehen wird in der Gesellschaft der Handwerker mit seinem Angebot. Welcher Apparat sich dahinter noch verbirgt, ist eher unbekannt.

Was kann das Ehrenamt und auch das Handwerk tun, um das Image zu ändern?

So viel wie möglich und auf allen Ebenen aufklären. Das gilt im Übrigen für jede Art von Ehrenamt.



Wann wurden Sie zum Obermeister Ihrer Innung gewählt?

16. November 2006

Wann wurden Sie zum Kreishandwerksmeister gewählt?

16. Januar 2013

Welche Ziele haben Sie sich zum Anfang Ihres Antritts als Obermeister der Maler- und Lackiererinnung gesetzt?

Wir waren damals ein sehr junger Vorstand. Mein Ziel war es, so viel wie möglich für junge Menschen – für die Ausbildung – zu tun. Ich wollte es schaffen, viele junge Leute ins Handwerk und auch in die Innung zu holen.

Welche Ziele davon konnten Sie erreichen?
Die Arbeit für die jungen Menschen.

Was hat sich in der Zwischenzeit geändert?
Das Konsumverhalten – bedingt durch die Digitalisierung.

Wie haben Sie als Obermeister darauf reagiert?
Wir holen die jungen Menschen sehr gerne schon sehr früh ab und machen außergewöhnliche Dinge, wie zum Beispiel die Malervision für einige unserer Maler-Azubis.

Welche Ziele haben Sie sich zum Anfang Ihres Antritts als Kreishandwerksmeister gesetzt?
Der Ehre dieses Amtes gerecht zu werden. Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land weiter bekannt zu machen und sie in den Gremien, in denen es möglich ist, zu vertreten. Weiterhin finanziell sehr solide zu arbeiten.

Welche Ziele davon konnten Sie erreichen?
Ich hoffe alle!

Was hat sich in der Zwischenzeit geändert?
Die Gremienarbeit ist auf jeden Fall mehr und zeitaufwändiger geworden. Diese Arbeit mache ich aber mit sehr viel Freude und Engagement.

Wie haben Sie als Kreishandwerksmeister darauf reagiert?
Lächelnd



Machen Sie Werbung fürs Ehrenamt im Handwerk: Mit welchen zwei Sätzen würden Sie um Nachwuchs im Ehrenamt werben? Oder mit welchem Slogan?

Machen ist besser als mit sich machen lassen! Du hast die Chance, wahnsinnig interessante Menschen kennenzulernen!

Wenn Sie nochmal entscheiden könnten: Welchen (handwerklichen) Beruf würden Sie heute wählen und warum?

Raumausstatter plus Maler und Lackierer – so wie jetzt auch. Das ist einfach mein Traumberuf.

Welchen (beruflichen oder privaten) Traum möchten Sie sich irgendwann mal erfüllen?
Beruflich: In den Räumen meines Betriebs zusätzlich eine Kaffeerösterei mit angeschlossenem Café einrichten.
Privat: Mit meiner Frau eine lange Reise (ca. drei Monate) durch Nordeuropa machen.



KREISHANDWERKERSCHAFT STELLT IHRE MITARBEITER VOR

WIR STELLEN VOR

Name: Kerstin Schamber

Abteilung: Verwaltung

Position: Infrastrukturthemen und IT

Bei der Kreishandwerkerschaft Bergisches

Land bin ich seit: 01. Juli 2023

Das habe ich gelernt/studiert

(Ausbildung/Werdegang): Ausbildung zur Mathematisch-Technischen Assistentin an der RWTH in Aachen, danach 10 Jahre Beratung im Bereich Internettechnologien in Hamburg und anschließend 10 Jahre Systemingenieurin mit den Schwerpunkten Qualitätsmanagement und -sicherung in Mainz. Seit 2021 bin ich in Leverkusen und habe dort das Handwerk als Beauftragte für Innovation und Digitalisierung zuerst in der Kreishandwerkerschaft Mettmann kennengelernt.

Meine Aufgabenbereiche sind vielfältig. Wenn ich sie in ein oder zwei Sätzen beschreiben würde, dann wären das diese: Ich bin Mädchen für Alles mit Verständnis für IT. Etwas funktioniert nicht mehr, ich finde den Fehler oder etwas hat noch nie funktioniert, dann finde ich eine Lösung. Und nebenher probiere ich allen um mich herum das abzunehmen, was sie daran hindert, ihre Arbeit mit Spaß zu machen.

Was mir an meiner Arbeit am meisten Spaß macht ist, dass ... jeden Tag etwas Neues auf meinem Tisch landen kann und ich nie sicher weiß, wo mich der Tag hinführen wird. Und ich liebe dieses Gefühl, jemandem geholfen zu haben, der sich dann auch darüber freut.



Kerstin Schamber

Meine größte Stärke ist: Ich kann schnell Zusammenhänge zwischen existierenden Abläufen und neuen Anforderungen erkennen und somit auch zügig pragmatische Lösungen finden, die sich leicht umsetzen lassen.

Ich habe eine Schwäche für: Meine Tiere, meinen Garten, Spanien und gutes Essen.

Im Büro habe ich immer dabei: Genug zu essen.

Welches Handwerk würde ich ausüben?

Koch oder Bäcker.

Auf einer Baustelle will man mich unbedingt dabeihaben, weil ... ich lösungsorientiert bin und anpacken kann. Allerdings sagen mir böse Zungen nach, dass ich evtl. ein kleiner Klugscheißer bin. Könnte also sein, dass man mich am Ende gar nicht so unbedingt dabeihaben möchte.

ANZEIGEN

Elektro Meißner
Kompetenz trifft Qualität

Seit über 50 Jahren bieten wir Ihnen einen zuverlässigen elektrotechnischen Rundumservice für Projekte jeder Größe.

**Vom Herdanschluß bis zum Neubau
Ihres intelligenten Zuhause**

Unser Kundendienstservice unterstützt Sie gerne bei der Planung und Umsetzung Ihrer Wünsche

Elektro Meißner GmbH
Osenauer Str. 4
51519 Odenthal
Tel: 02202-9763-0
www.elektro-meissner.de info@elektro-meissner.de

E-CHECK Fachbetrieb

YESSS ELEKTRO
FACHGROSSHANDELUNG

IHR PARTNER DER ELEKTRO-INNUNG

- Heizung- und Klimatechnik
- Kabel und Leitungen
- Industrie- und Haustechnik
- Netzwerktechnik
- Werkzeuge
- Leuchtmittel und Lampen
- Rohre und Leitungen
- Sicherheit und Kommunikation

Bergisch Gladbach
Kradepohlsmühlenweg 16
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202/920174
Fax: 02202/920152
bergischgladbach@yesss.de

you can ! www.yesss.de

**WER CLEVER VORAUSSCHAUT,
HAT GUT LACHEN!**

Kommunikation mit Weitsicht und Verantwortung

In einer Zeit, in der sich Märkte, Unternehmen, Produkte und Kunden ständig ändern, behalten wir den Überblick und perfektionieren Ihre Kommunikation nachhaltig.

Kreation & Produktion
online & offline



GILLRATH
— — — MEDIA — — —

WDR 2 WEIHNACHTSWUNDER KREISHANDWERKERSCHAFT SPENDET ÜBER 4.000 EURO

Schon im letzten Jahr war die Kreishandwerkerschaft von der Aktion „WDR 2 Weihnachtswunder“, das erstmalig in Dortmund stattfand absolut begeistert. Dem diesjährigen Aufruf von WDR 2, für „Mütter in Not“ zu spenden, ist die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ganz spontan nachgekommen.

Das Geld wurde bei der Weihnachtsfeier gesammelt – einfach so, ohne Verkauf für einen guten Zweck oder ähnliches. Kreishandwerksmeister Willi Reitz forderte in seiner Begrüßungsrede die anwesenden ehrenamtlichen Vorstände und die Mitarbeitenden der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land auf: „Kennt ihr das WDR2 Weih-

nachtswunder? Das ist eine großartige Aktion. Also zückt bitte eure Geldbeutel und spendet!“ Dem Aufruf kamen alle gerne nach. Dabei ist ein Betrag in Höhe von 4.349 Euro zusammengekommen – zusammen mit den Spenden einiger Innungen.

„Wir haben uns dazu entschieden die Spendenaktion des WDR2-Weihnachtswunders zu unterstützen, da uns – im in vielen Bereichen immer noch männlich dominierten Handwerk – besonders die Frauen im Handwerk am Herzen liegen. Wir unterstützen vor allem im Bereich Ausbildung im Handwerk, dass sich immer mehr Frauen für diesen Weg entscheiden. Wir unterstützen Mütter, die auch mit Kindern im Handwerk arbeiten möchten.“ erklärt Reitz das Engagement der Innungsvorstände und Mitarbeitenden der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.

Marcus Otto, Hauptgeschäftsführer der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land ergänzt: „Natürlich sind diese Frauen weit entfernt von den Müttern in Not, für die nun Spenden gesammelt werden. Aber wir möchten uns auf diesem Weg mit allen Frauen solidarisieren und hervorheben, wie wichtig in einer gut funktionierenden Gesellschaft ein jeder und eine jede sind und welchen wertvollen Beitrag jeder und jede für diese Gesellschaft leisten kann – vor allem, wenn es einem gut geht und keine Not besteht. Wir brauchen mutige Frauen und Mütter.“



Zur Übergabe des symbolischen Spendenschecks fuhr stellvertretend für die Kreishandwerkerschaft Isabelle Schiffer, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, am 19.12. abends nach Düsseldorf. Sabine Heinrich vom WDR 2 Weihnachtswunder-Moderatorenteam holte Schiffer spontan ans Mikrofon und damit live in die Sendung und bedankte sich ausdrücklich und ganz herzlich für die großzügige Spende von der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land in Höhe von 4.349 Euro: „Ihr seid echt der Hammer! Das ist so toll – dankeschön!“, so Heinrich.



KREISHANDWERKERSCHAFT TRADITIONELLER NEUJAHRSEMPFANG

Traditionell und nach langer Pause seit 2020 hatte Anfang Januar die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land zum Jahresempfang eingeladen. Dieser Einladung folgten neben den Obermeistern und deren Stellvertreten aller 13 Innungen auch Hauptgeschäftsführer und Kreishandwerksmeister der zum Kammerbezirk gehörenden Kreishandwerkerschaften. Außerdem gaben sich die Ehre Vertreter aus Wirtschaft und Handel, Oberbürgermeister, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem Rheinisch-Bergischen und dem Oberbergischen Kreis, Landräte, Kreisdirektoren, Landes- und Bundespolitiker.

Alle Gäste begrüßte Kreishandwerksmeister Willi Reitz als Ehrengäste, „weil es uns eine Ehre ist, dass ihr alle gekommen seid!“ An den Präsidenten der Handwerkskammer zu Köln, Hans Peter Wollseifer, gewandt bedankte sich Reitz: „Schön, dass du da bist. In all den Jahren, die ich das hier mache, hast du nie gefehlt. Im Gegenteil: Du bist spontan als Redner eingesprungen, wenn jemand ausgefallen ist. Deine Verbundenheit mit der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land wissen wir sehr zu schätzen.“



Seine rhetorisch ans Publikum gestellten Fragen: „Hat man uns schon mal jammern hören? Schreiben wir nach Subventionen?“ beantwortete der Kreishandwerksmeister direkt selbst: „Nein, das machen alle anderen, aber das Handwerk nicht. Zurecht, denn wir sind Handwerker geworden, weil wir die Dinge in die Hand nehmen wollen.“ Dieses ewige „Das steht mir zu“ und „Da ist der Staat für zuständig“ gehe ihm „dermaßen auf den Geist“, so Reitz. Viel wichtiger sei es doch zu fragen: „Was kann ich für mein Land tun und nicht, was tut dieses Land für mich?“

Seinen Standpunkt zum Thema Subventionen machte Reitz sehr deutlich: „Seit vielen Jahren bin ich gegen Subvention. Allerdings muss es Bereiche geben, die subventioniert werden, wie zum Beispiel die Bildung. Und dort muss die duale Bildung genauso stark subventioniert werden, wie die akademische. Da sind wir uns hier alle einig.“

Die beim Neujahrsempfang anwesenden Politiker bat Reitz, die folgende Botschaft mitzunehmen und weiterzuleiten: „Wir im Handwerk wollen einfach nur vernünftige, faire und umsetzbare Rahmenbedingungen – den Rest machen wir dann sowieso alleine. Vielleicht kriegen wir dann ja endlich mal wieder Ruhe in dieses Land und fangen alle wieder an zu arbeiten. Zu arbeiten an unserer wunderschönen demokratischen Heimat.“

Aber nicht alle würden immer nur jammern und sich drücken, beispielsweise die freiwillige Feuerwehr bei der Hochwasserkatastrophe, „wovon übrigens der größte Teil Handwerker sind. Dann weiß man, dass es in diesem Land auch noch



Menschen gibt, die anpacken und den Mist wegräumen, den vielleicht andere gemacht haben.“, so Reitz.

Zu den angenehmen Gesprächen und dem spannenden Austausch untereinander mussten die anwesenden Gäste nicht lange gebeten werden. Bevor Hauptgeschäftsführer Marcus Otto die ebenfalls schon traditionellen Worte „Das Büfett ist eröffnet“ sprach,

begrüßte er die bei der Kommunalwahl neu ins Amt gewählten und deshalb erstmals bei einem Neujahrsempfang der Kreishandwerkerschaft teilnehmenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister: Marion Lück, (Wermelskirchen), Dirk Runge (Burscheid), Christoph Nicodemus (Overath), Larissa Weber (Waldbroöl) und Anne Loth (Wipperfürth). Das mache er, „weil wir wollen, dass unser Neujahrsempfang eine Art Familientreffen ist, bei dem jeder jeden kennt. So, und jetzt: Das Büfett ist eröffnet!“



Hier finden Sie weitere **Impressionen** vom **Neujahrsempfang** der Kreishandwerkerschaft Bergisches Land.

GLEICHE AUSBILDUNG, GLEICHER BETRIEB – KANN DAS GUT GEHEN?

MUTTER UND TOCHTER BEIM MALERBETRIEB F. BONDKE

Strahlende Augen, gewinnendes Lächeln, eine offene Art, absolut sympathisch – und das gleich im Doppelpack: Mutter und Tochter Klaassen – Jessi (Jahrgang 1981) und Mia (Jahrgang 2003). Beide sind Auszubildende im Malerbetrieb F. Bondke in Gummersbach.

Mütter und Töchter: Manchmal sind sie beste Freundinnen, manchmal wie Katz und Maus. Was passiert, wenn Mutter und Tochter nicht nur die gleiche Ausbildung im Handwerk machen, sondern das auch noch im gleichen Betrieb? Kann das gut gehen?

„Auf jeden Fall klappt das super!“, sind sich Jessi und Mia absolut einig. Die beiden machen gleichzeitig ihre Ausbildung beim Malerbetrieb F. Bondke in Gummersbach. Aber zumindest sind sie nicht im gleichen Lehrjahr. Jessi ist ein Jahr weiter als ihre Tochter Mia.

Wie genau ist es dazu gekommen? Mia erinnert sich genau, wie ihre Wahl auf das Malerhandwerk und den Betrieb gefallen ist: „Ich wollte nie einen Bürojob machen – das fand ich langweilig und hat mich nicht interessiert. Handwerkliches mochte ich schon immer, hab‘ früher meinem Papa viel geholfen. Ich mag alles mit Farben und was Dreck macht. Die Firma Bondke hat sich in unserer Schule vorgestellt. Das Kärtchen von Bondke hatte ich dann – ich weiß nicht wie viele Jahre – in meinem Portemonnaie aufgehoben. Mit meinem Fachabi in der Tasche habe ich da ein Praktikum gemacht, das mich total gepackt hat, und dann habe ich mich dort beworben und habe den Ausbildungsplatz bekommen.“ So einfach war das bei Mia.

Und war's auch so einfach bei Jessi? Sie hat eine Ausbildung zur Hotelfachfrau angefangen, abge-

brochen als sie schwanger wurde und war ab da Mama und hat „nebenbei“ immer gejobbt. Mit 30 hat sie dann überlegt, ob sie den Schritt wagen und generell noch mal eine Ausbildung anfangen soll. Es sei ihr immer nachgegangen, dass sie die erste Ausbildung nie beendet habe. Außerdem wurden ihre Kinder zu der Zeit flüchtige. Da habe sie sich getraut und hat Bewerbungen geschrieben. Die Resonanzen waren durchweg positiv – auch bei der Firma Bondke. Wie ihre Tochter ist Jessi kein Bürotyp: „Permanent an der gleichen Stelle zu verweilen, würde mich wahnsinnig machen.“ Deswegen sei der Malerberuf genau richtig. Und wie die Tochter so die Mutter: Sie mache sich auch gerne dreckig und liebe Farben.

Ihr Weg zu Bondke führte über einen anderen Betrieb. Nachdem sie dort gekündigt hatte, bewarb sie sich nochmal bei allen Betrieben, „außer bei Bondke, weil Mia und ich uns eigentlich einig waren, dass wir – wenn es sich vermeiden lässt – nicht im gleichen Betrieb arbeiten.“ Ein Sommerfest bei Bondke brachte dann die Wende. Dort erzählte Tochter Mia auf Nachfrage alles und ihr wurde die Frage gestellt: „Mia, sollten wir der Mama nicht eine Chance geben? Das Angebot bei uns steht noch.“ Nach langem Überlegen erzählte Mia ihrer Mutter Jessi von dem Angebot: „Es flossen auf beiden Seiten Tränen, wir haben viel darüber diskutiert.“ Mia zeigte dann Größe und fand, dass sie ihrer Mutter nicht im Weg stehen wolle. „Eigentlich die beste Entscheidung, die wir beide hätten treffen können.“

fen können.“, sind sie sich einig.

Viel zusammen unterwegs seien sie beruflich nicht. „Eine Baustelle haben wir zusammen gemacht – das war eine Vollkatastrophe“, zieht Mia nüchtern Bilanz. „Die Klaasens waren halt da. Wir sind wie wir sind. Wir haben gearbeitet, dabei die ganze Zeit gelacht und Spaß gehabt.“, ergänzt Jessi lachend.

Weder zu Hause noch bei der Arbeit haben sie „dieses Mutter-Tochter-Ding“. Mit der Mutter im gleichen Betrieb die Ausbildung zu machen, ist meistens ganz cool. Manchmal werde man verglichen, anfangs viel mehr als mittlerweile. Jessi stimmt ihrer Tochter zu. Allerdings müsse sie differenzieren, dass Mia im Betrieb eben nicht ihre Tochter, sondern ihre Kollegin sei. Die Löwenmama müsse sie bei einer vermeintlichen Ungerechtigkeit gegenüber Mia wegpacken. „Petzen“ von Kollegen bei der Mama gehe aber auch nicht: „Denen sage ich dann, dass ich nicht Mia bin und sie zu ihr gehen und das mit ihr klären sollen. Das kommt aber mittlerweile so gut wie gar nicht mehr vor.“

„Zuhause kotzen wir uns auch schon mal aus, wenn der Tag doof war. Aber wir relativieren das dann auch immer, weil wir ja wissen, wovon die andere jeweils spricht. Wir fühlen das dann auch. Wir kennen die Kollegen und die Aufgabenbereiche. Dadurch können wir das ganz anders nachempfinden.“, sehen die beiden einen großen Vorteil in der Ausbildung beim gleichen Betrieb.

Einig sind die beiden sich in Vielem, auch darin, dass sie nicht alles gleich gerne oder noch nicht gleich gut machen. „Wir sind unterschiedlich weit. Mama hat bei bestimmten Sachen mehr Erfahrung und kann das dann eben besser.“ Konkurrenzdenken gibt es bei den beiden überhaupt nicht. Sie unterstützen sich gegenseitig, freuen sich über Erfolge. „Spachteln ist nicht unsere Lieblingsbeschäftigung. Ich liebe streichen und lackieren. Wenn ich das machen darf, dann kann



der Tag eigentlich nur gut werden.“, betont Mia. „Ich tapeziere gerne. Lasieren finde ich total super – in jeglicher Form, mit jeglichen Lasuren. Das darf der Chef nicht hören – nachher bin ich nur noch am Holz dran.“, meint Jessi lachend.

Was hat sich durch die Zusammenarbeit an ihrem Mutter-Tochter-Verhältnis geändert? „Das ist absolut toll geworden. Wir gehen ganz anders miteinander um, wir erzählen uns gegenseitig Sachen, die die anderen in der Familie nicht wissen.“, sind sich beide einig.

Könnte das in der Zukunft auch zu etwas Gemeinsamen führen – nach der Ausbildung? Rumgesponnen haben sie am Anfang schon mal ein bisschen und überlegt, dass die Mama sich selbstständig und die Tochter dann dazu kommen kann. „Das ist jetzt aber anders. Ich weiß, man macht

sich nicht mal so eben selbständige. Aber Zusammendarbeiten als Kolleginnen können wir uns auf jeden Fall vorstellen – mit aller Professionalität, die dazu gehört. Wir können uns sehr gut vorstellen, weiter bei Bondke zu arbeiten, wenn wir mit unserer Ausbildung fertig sind. Die gute Laune hier ist ansteckend. So ein bisschen ist es hier wie mit einer zweiten Familie.“, stellt Jessi fest und Mia stimmt zu.

Stolz sind die beiden aufeinander. Das hört man aus ihren Worten heraus, sieht es an ihren Gesten und spürt es am Umgang miteinander. Also, die Frage, ob es klappen kann, dass Mutter und Tochter zusammen im gleichen Betrieb ihre Ausbildung machen, kann in diesem Fall zu hundert Prozent mit „Ja“ beantwortet werden.

BITTE UM IHRE MITHILFE - SIND IHRE DATEN (MAILADRESSE) AKTUELL UND RICHTIG?

Das kennt doch jeder: Bei zig Portalen, Firmen etc. hinterlegt man seine Mail-Adresse, um wichtige und nützliche Informationen zu erhalten. Mal ehrlich: Wissen Sie nach einem Jahr noch, bei wem Sie Ihre Daten hinterlegt haben und – falls es z.B. mehr als eine Mail-Adresse gibt – welche Sie wo angegeben haben?

Das kennen wir als Kreishandwerkerschaft: Wir fragen beim Beitritt eines Mitgliedsbetriebs zur Kreishandwerkerschaft die Daten, wie z.B. Mail-Adresse, ab. Das wird dann gespeichert und für Mailings oder das Verschicken von Newslettern genutzt. Die Rücklaufquote bzw. Fehlermeldung, weil die Adresse nicht mehr gültig ist, sind leider immer wieder da. Das bedeutet, dass Sie eventuell wichtige Informationen Ihrer Kreishandwerkerschaft gar nicht erhalten.



Das möchten wir ändern. Daher wird in diesem Jahr Petra Cremer, zuständig für unsere Zentrale und für die Datenpflege unserer Mitglieder, auf Sie zukommen und abfragen, ob Ihre bei uns hinterlegten Daten wirklich noch aktuell sind.

Empfinden Sie das bitte nicht als lästig, sondern sehen es als notwenige Aktualisierung an, damit wir Sie immer auf dem Laufenden halten und mit allen wichtigen Informationen versorgen können. Deshalb sagen wir an dieser Stelle schon einmal herzlichen Dank für Ihre Mithilfe!



Kölner Str. 105
51429 Bergisch Gladbach (Bensberg)
Tel 0 22 04 / 40 08 - 0
Fax 0 22 04 / 40 08 - 44
www.gieraths.de | business@gieraths.de

@gebr-gieraths-gmbh
 @gebr.-gieraths
 @gierathsbusiness
 @gebr.gieraths

Unser SERVICE im Überblick

- Vor-Ort-Beratung
- Individuelle Finanzlösungen
- Full-Service-Leasing
- Deutschlandweite Zulassung und Auslieferung
- Günstigste Konditionen durch Rahmenverträge
- Individuell zertifizierte Umbauten und Branchenlösungen
- UVV-Prüfung
- 24-Stunden-Notdienst
- Hol- und Bringservice
- große Auswahl an sofort verfügbaren Fahrzeugen
- Fachgerechte Wartung & Reparatur
- Reifenservice (Wechsel & Einlagerung)
- Bremsenprüfstand
- Achsvermessung
- HU und AU
- Ersatzteilservice (7.000 sofort verfügbare Originalteile)
- Klimaanlagen-Check
- Unfallinstandsetzung mit kompletter Schadensbehebung sowie Kostenabwicklung
- Fahrzeugaufbereitung und -pflege
- Mietwagnbereitstellung
- Überbrückungsservice bei langen Lieferzeiten

IHRE BUSINESS-ANSPRECHPARTNER



Karl-Heinz Ratzke
Leiter KAM BUSINESS
Tel 0 22 04 / 40 08-76
mobil 0 160 / 975 060 03
karl-heinz.ratzke@gieraths.de



Ewald Steinle
KAM Business NFZ
Tel 0 22 04 / 40 08-52
mobil 0 163 / 40 08 956
ewald.steinle@gieraths.de



Carsten Bornhorn
KAM Business Flotten
Tel 0 22 04 / 40 08-39
mobil 0 151 / 146 221 08
carsten.bornhorn@gieraths.de

BEWEISWERT DER AU-BESCHEINIGUNG

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt.

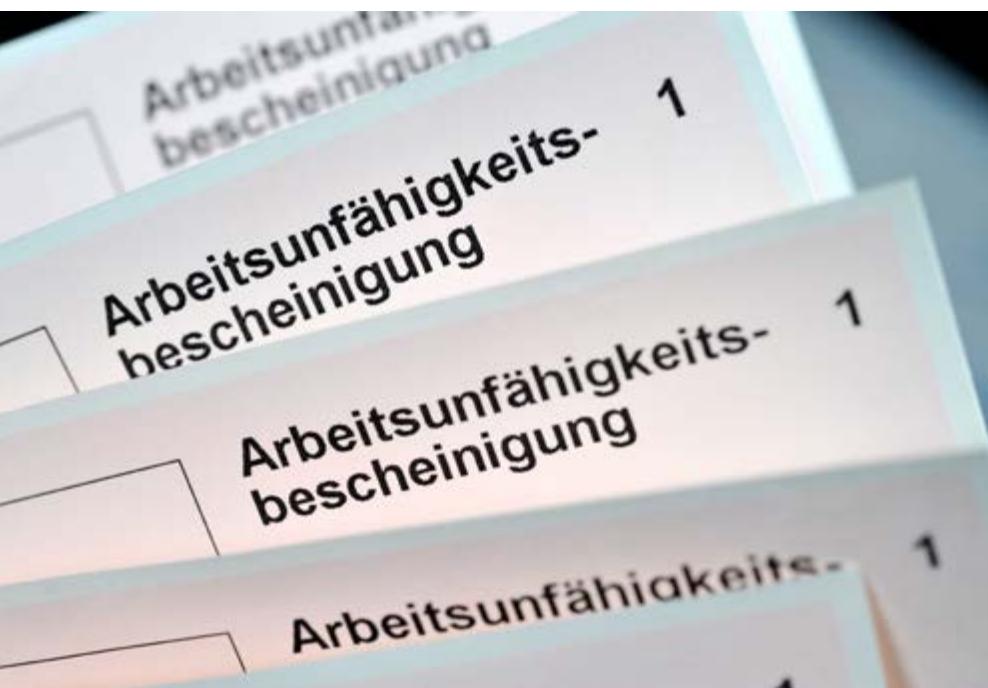
Der Kläger war seit März 2021 als Helfer bei der Beklagten beschäftigt. Er legte am Montag, dem 2. Mai 2022, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem Kläger am 3. Mai 2022 zuging, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. Mit Folgebescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit bis zum 20. Mai 2022 und bis zum 31. Mai 2022 (einem Dienstag) bescheinigt. Ab dem 1. Juni 2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf. Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung.

Der Arbeitgeber bekam hier vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) teilweise Recht. Ein Arbeitnehmer kann die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen. Deren Beweiswert kann der Arbeitgeber erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlegt und ggf. beweist, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben.

Hier nach war für die Bescheinigung vom 2. Mai 2022 der Beweiswert nicht erschüttert. Eine zeitliche Koinzidenz zwischen dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit und dem Zugang der Kündigung ist nicht gegeben. Bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 ist der Beweiswert dagegen erschüttert. Aufgrund der passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist sowie der unmittelbaren Aufnahme

einer neuen Beschäftigung bestanden Zweifel am tatsächlichen Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit. Dies hat zur Folge, dass nunmehr der Kläger für die Zeit vom 7. bis zum 31. Mai 2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit trägt.

Bundesarbeitsgericht,
Urteil vom 13.12.2023,
Az. 5 AZR 137/23



AKTUELLE HÖHE DER VERZUGSZINSEN

Die Höhe der Verzugszinsen nach § 288 Abs. 1 BGB beträgt aktuell 8,62 % (5 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB, der seit dem 01.01.2024 3,62 % beträgt).

Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz nach § 288 Abs. 2 BGB aktuell 12,62 % (9 % plus den Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB).

(Stand: 05.01.2024, Angaben ohne Gewähr)

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz können Sie im Internet einsehen bzw. abrufen unter der Internet-Adresse

www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820



DIE SCHMERZHAFTE MITARBEITERSUCHE

In Zeiten des Fachkräftemangels ist es außerordentlich schwer, einen geeigneten Mitarbeiter zu finden. Also muss man als Betriebsinhaber kreativ werden. Im vorliegenden Fall leider mit Schmerzen, jedoch ohne Anerkennung als Arbeitsunfall – Was war passiert?

Der Kläger ist ein selbstständiger Versicherungsmakler. Er hatte sich mit einem langjährigen Bekannten zu einer mehrstündigen Fahrradtour verabredet. Während dieser Radtour grillten die beiden und besuchten danach die Eltern des Klägers. Im Anschluss an diesen Besuch fuhren beide getrennt nach Hause. Auf dem Heimweg stürzte der Kläger auf einem Feldweg, rutschte einen Weinberg hinab, überschlug sich und brach sich den rechten Unterschenkel.

Gegenüber seiner gesetzlichen Unfallversicherung, der Beklagten, teilte der Kläger mit, er habe seinen Bekannten als zukünftigen Mitarbeiter bzw. Geschäftspartner für den Vertrieb und die Kundenbetreuung gewinnen wollen. Weil beide gern Sport machten und das Wetter schön gewesen sei, habe man sich zu einer Radtour verabredet, um nebenbei Geschäftliches zu besprechen. Der Besuch bei seinen Eltern habe der Demonstration eines Kundengesprächs gedient. Dies seien vorbereitende Tätigkeiten für ein Arbeitsverhältnis gewesen, das aber nach dem Unfall nicht zu stande gekommen sei.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung eines Arbeitsunfalls ab, da die unfallverursachende Tätigkeit keinen ausreichenden Zusammenhang zu betrieblichen Interessen bzw. zur Tätigkeit als Unternehmer aufgewiesen habe.

Auch im gerichtlichen Wege hatte der Kläger keinen Erfolg. Der Unfall des Klägers im Rahmen seiner Radtour stellte keinen Arbeitsunfall gem. § 8 SGB VII dar.

Die gesetzliche Unfallversicherung erfasst zwar auch Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit, die sog. Wegeunfälle. Der Unfall muss im Einzelfall aber tatsächlich der versicherten Arbeit zugerechnet werden können. Hierbei kommt es oft darauf an, ob die Motivation für eine bestimmte Handlung - wie das Zurücklegen eines Weges - dem betrieblichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen ist.

Die Radtour im vorliegenden Fall stellte eine sog. „Verrichtung mit gemischter Motivationslage“ dar. Sie hatte sowohl gemeinsamen privaten Interessen (Radtouren fahren) als auch - allerdings insoweit untergeordnet bzw. nachrangig - betrieblichen Interessen dienen sollen (gegenseitiges Kennenlernen, Beobachten des Verhaltens bei Kundengesprächen). Dies ergab sich aus der Schilderung des Klägers. Eine solche Verrichtung mit gemischter Motivationslage erfüllt jedoch nur dann den Tatbestand der versicherten Tätigkeit, wenn das konkrete Geschehen hypothetisch auch ohne die private Motivation des Handelns vorgenommen worden wäre.

Dies war im vorliegenden Fall allerdings zu verneinen. Denn ohne das gemeinsame private Interesse am Radfahren hätten der Kläger und sein langjähriger Bekannter ihr Kennenlernen nicht im Rahmen einer Fahrradtour durchgeführt. Es wäre insofern vor allem auch nicht zu dem Unfall des Klägers auf dem Heimweg von dieser Radtour gekommen.

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 13.09.2023, Az. L 8 U 1620/22

VERBRAUCHERBAUVERTRAG BEI NACHTRÄGLICHER ERWEITERUNG DES LEISTUNGSUMFANGS

Nach § 650f Abs. 1 Satz 1 BGB kann der Unternehmer vom Besteller Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen, verlangen. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Kunde Verbraucher ist und es sich um einen sogenannten Verbraucherbauvertrag nach § 650i BGB handelt. Der BGH hatte nunmehr die Frage zu entscheiden, ob ein solcher Verbrauchervertrag vorliegt, wenn der Leistungsumfang des Unternehmers sukzessive im Verlauf der Bauarbeiten durch selbständige Aufträge erweitert wird.

Der Privatkunde erteilte dem Unternehmer im Mai 2017 einen Auftrag für die Rohbauarbeiten zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes. Die Arbeiten wurden im Dezember 2017 fertiggestellt, abgerechnet und vollständig bezahlt. Im Jahr 2018 beauftragte der Kunde den Unternehmer außerdem zu verschiedenen Zeitpunkten mit der Verlegung des Estrichs, mit der Ausführung von Trockenbauarbeiten, mit Zimmererarbeiten und mit Stundenlohnarbeiten hinsichtlich des Treppenhauses. Im April 2020 erstellte der Unternehmer eine zusammenfassende Schlussrechnung über diese Arbeiten. Und verlangte zudem eine Sicherheit in Höhe von 138.221,35 €. Der Auftraggeber war der Auffassung, eine solche Sicherheit nicht stellen zu müssen, da insgesamt ein Verbraucherbauvertrag vorliege.

Nach der Entscheidung des BGH handelte es sich bei den zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen jedoch nicht um einen Verbraucherbauvertrag gemäß

§ 650i BGB. Zur Erfüllung der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Verbraucherbauvertrags nach der gesetzlichen Definition müsse die von dem Unternehmer geschuldete Herstellung des versprochenen Werkes in dem Bau eines neuen Gebäudes bestehen. Es reiche nicht aus, einen Vertrag zu schließen, der auf einen Teil des Baus eines neuen Gebäudes beschränkt ist. Auch die erfolgte sukzessive Beauftragung ändere an dieser Bewertung nichts. Dieser Umstand könne weder rechtfertigen, dass der zuletzt geschlossene Vertrag nunmehr – abweichend von seinem Inhalt – als Verbraucherbauvertrag zu qualifizieren ist, noch, dass dieser und rückwirkend alle Verträge zu Verbraucherbauverträgen werden. Außerdem sei der mit den Regelungen des Verbraucherbauvertrags maßgeblich verfolgte Zweck, den Verbraucher durch vorvertragliche Unterrichtungs- und Informationspflichten zu schützen, im Wesentlichen nicht mehr erreichbar.

**Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.10.2023,
Az. VII ZR 25/23**



AUFBEWAHRUNGSFRISTEN ABGELAUFEN: VIELE ALTE DOKUMENTE KÖNNEN VERNICHTET WERDEN

Unternehmen müssen Geschäftsunterlagen zehn beziehungsweise sechs Jahre lang aufbewahren (§ 147 Abs. 1 und Abs. 3 Abgabenordnung, § 257 Handelsgesetzbuch). Nach Ablauf der regulären Aufbewahrungsfristen können die Geschäftsunterlagen grundsätzlich vernichtet werden. Steuerrechtlich gilt die Besonderheit, dass die Aufbewahrungsfrist nicht abläuft, solange die betroffenen Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, deren Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt unter anderem für Geschäftsbücher, Inventare, Jahresabschlüsse, Bilanzen und Buchungsbelege. Die sechsjährige Frist betrifft insbesondere abgesandte und

empfangene Geschäfts- und Handelsbriefe, Lohnkonten und andere Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

Statt wie bisher zehn Jahre lang sollen Betriebe künftig Buchungsbelege nur noch acht Jahre lang archivieren müssen. Dieser Punkt ist Teil des sogenannten Wachstumschancengesetzes, über das Bund und Länder noch uneins sind. Das Gesetz hängt im Vermittlungsausschuss.

Für weitere Fragen zu diesem Themenbereich können Sie sich an die Rechtsabteilung der Kreishandwerkerschaft wenden.



Bild: AdobeStock © Aguaviva

URLAUBSÜBERTRAGUNG UND QUARANTÄNE

Seit dem Jahr 2020 ist Corona ein fester Bestandteil unseres täglichen Lebens. Das Virus beeinflusst uns auch weiterhin. Getroffene Entscheidung zur Hochphase der Coronaregelungen beschäftigen noch heute die Gerichte. Klarheit hat nun der Europäische Gerichtshof bezüglich von Urlaub und einer Quarantäneanordnung geschaffen. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der klagende Arbeitnehmer vereinbarte mit seiner Arbeitgeberin vom 03. bis 11.12.2020 bezahlten Jahresurlaub zu nehmen. Aufgrund eines Kontakts mit einer positiv auf COVID-19 getesteten Person stellte die zuständige deutsche Behörde den Arbeitnehmer im selben Zeitraum unter Quarantäne. Daraufhin beantragte der Kläger bei der Beklagten, diese Urlaubstage auf einen späteren Zeitraum übertragen zu dürfen. Die Beklagte lehnte dies ab.

Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage. Er macht geltend, dass die Ablehnung gegen die Richtlinie 2003/88/EG (Arbeitszeitrichtlinie) verstößt. Nach Ansicht des Arbeitsgerichts verpflichtet das nationale Recht den Arbeitgeber nur dann zur Übertragung der gewährten Urlaubstage, wenn der Arbeitnehmer eine Arbeitsunfähigkeit nachweisen kann, die während des Urlaubszeitraums eingetreten ist. Die deutschen Gerichte hätten aber entschieden, dass die bloße Quarantäne nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit gleichzusetzen sei.

Das Arbeitsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und möchte vom Europäischen Gerichtshof im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens wissen, ob das Unionsrecht verlangt, dass Urlaubstage, die mit der Quarantäne zusammenfallen, übertragen werden können.



Das Unionsrecht gebietet nicht, dass die Tage bezahlten Jahresurlaubs, an denen der Arbeitnehmer nicht krank ist, sondern aufgrund eines Kontakts mit einer mit einem Virus infizierten Person unter Quarantäne gestellt ist, übertragen werden müssen.

Der bezahlte Jahresurlaub bezweckt, es dem Arbeitnehmer zu ermöglichen, sich von der Ausübung der ihm nach seinem Arbeitsvertrag obliegenden Aufgaben zu erholen und über einen Zeitraum der Entspannung und Freizeit zu verfügen. Anders als eine Krankheit steht ein Quarantänezeitraum als solcher der Verwirklichung dieser Zwecke nicht entgegen. Demzufolge ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Nachteile auszugleichen, die sich aus einem unvorhersehbaren Ereignis wie einer Quarantäne ergeben, das seinen Arbeitnehmer daran hindern könnte, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub uneingeschränkt und wie gewünscht zu nutzen.

**Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 14.12.2023,
Az. C-206/22**

VERWENDUNG VON MITARBEITERFOTOS

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Baden-Württemberg hat einen Arbeitgeber dazu verurteilt, Schadensersatz an einen ehemaligen Mitarbeiter zu zahlen. Der Arbeitgeber hätte nach Ende des Arbeitsverhältnisses nicht weiter mit Fotos und Videos des ausgeschiedenen Mitarbeiters werben dürfen.

Der Arbeitnehmer war bis Ende April 2019 in einem Unternehmen der Werbetechnikbranche als Werbetechniker im Bereich Folierung angestellt. Mit dem Wissen und Einverständnis des Mitarbeiters fertigte der Arbeitgeber während des bestehenden Arbeitsverhältnisses zahlreiche Fotos von ihm „bei der Arbeit“. Zudem ließ er ein circa vierminütiges Werbevideo produzieren, das den Ex-Mitarbeiter als Schulungsleiter „in Aktion“ zeigte. Mit diesem Foto- und Videomaterial bewarb der Arbeitgeber seine Leistungen auf der Firmenwebsite. Anfang Mai 2019 begann der Werbetechniker einen neuen Job bei einem Mitbewerber. Nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Arbeitsverhältnis verwendete der Arbeitgeber die besagten Fotos sowie das Video zunächst weiter. Im Februar 2020 und nur auf ein anwaltliches Schreiben hin entfernte er die Fotos und das Video des ehemaligen Mitarbeiters von der Website und dem Facebook-Account. Der Arbeitnehmer forderte Schadensersatz, da der Arbeitgeber ihn im Zeitraum von Mai 2019 bis Februar 2020 absichtlich und nachhaltig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht habe.

Das LAG Baden-Württemberg entschied,

dass dem Arbeitnehmer Schadensersatz wegen der unautorisierten Verwendung des ihn betreffenden Bildmaterials in Video- und Fotoaufnahmen zusteht. Das Landesarbeitsgericht stellte fest, dass der Arbeitgeber aufgrund der Nutzung von Film- und Fotoaufnahmen, die den ehemaligen Mitarbeiter erkennbar über längeren Zeitraum zeigten, zur Zahlung von Schadensersatz wegen Verstoßes gegen Art. 17 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 82 Abs. 1 DSGVO verpflichtet sei bzw. zur Zahlung einer Geldentschädigung wegen Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Spätestens mit dem Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Unternehmen hätte der Arbeitgeber das Bildmaterial entfernen müssen. Stattdessen warb er weiterhin damit für sein Unternehmen. Aus Sicht des LAG Baden-Württemberg waren dem Mitarbeiter daher 10.000 Euro als Schadensersatz zuzusprechen. In die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung sei die Erzielung von Gewinnen aus der Rechtsverletzung als Bemessungsfaktor mit einzubeziehen. In einem solchen Fall müsse die Geldentschädigung so hoch sein, dass ein echter Hemmungseffekt von ihr ausgeht. Zudem müsse die Intensität der Persönlichkeitsrechtsverletzung berücksichtigt werden.

**LAG Baden-Württemberg, Urteil vom
27.07.2023, Az. 3 Sa 33/22**

AKKU VOLL - ARBEITSPLATZ WEG

Dass Mitarbeiter immer häufiger ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug fahren, ist keine Seltenheit mehr. Nur was ist, wenn das moderne Gefährt einen geringen Akkustand hat und an der haus- haltsüblichen Steckdose im Büro geladen wird? Einen solchen Fall hatte nun das Arbeitsgericht zu entscheiden.

Der Kläger hat im Januar 2022 während seiner Spätschicht sein Hybridauto an einer herkömmlichen Steckdose im Seminarbereich des beklagten Arbeitgebers angeschlossen und geladen. Laut Hausordnung war das Aufladen von Motoren-Akkus jedoch aus Sicherheitsgründen verboten. Der Beklagte bemerkte das Laden und kündigte das Arbeitsverhältnis zwei Tage später fristlos.

Dagegen wandte sich der Kläger vor dem Arbeitsgericht und trug vor, er habe sein Fahrzeug lediglich für einige Minuten aufgeladen. Wegen eines vorherigen ungewöhnlichen Leistungsabfalls im Akku habe er sicherstellen wollen, dass er nach Dienstende auch wieder nach Hause komme. Zudem habe der Arbeitgeber es geduldet, dass Beschäftigte auch Akkus anderer privater Geräte wie Handys, Tablets, E-Bikes, E-Roller etc. im Betrieb aufladen.

Dem widersprach der Arbeitgeber entschieden. So habe der Kläger sein Hybridauto nicht nur bei dieser Gelegenheit, sondern insgesamt ca. zehnmal aufgeladen. Außerdem sei der Akku am besagten Tag für mindestens 20 Minuten am Netz gewesen, was einem Strompreis von 0,4076 Euro entspreche. Auch wenn das Aufladen nur geringen finanziellen Schaden versucht habe, liege ein erheblicher Vertrauensverlust vor. Dies, zumal das Laden von privaten Geräten keineswegs geduldet sei.

Das erkennende Arbeitsgericht erklärte die Kün-

digung für unwirksam. Zwar sei nach einer Be weisaufnahme davon auszugehen, der er „sein Fahrzeug ca. fünf bis sechsmal geladen“ habe und das prinzipiell auch ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung i.S.v. § 626 BGB vorlege.

Im zu entscheidenden Fall wäre bei Abwägung der beiderseitigen Interessen indes eine Abmahnung ausreichend gewesen. Denn im Prozess habe sich herausgestellt, dass der Arbeitgeber im Betrieb „zumindest das Laden von Handys geduldet“ habe. Und obwohl es sich beim Akku eines Hybridautos um ein „größeres elektronisches Gerät handele“, müsse hier als milderndes Mittel vor einer außerordentlichen Kündigung zunächst eine Abmahnung ausgesprochen werden.

Arbeitsgerichts Duisburg, Urteil vom 10.03.2023, Az. 5 Ca 138/22

Hinweis: Die Parteien haben sich in zweiter Instanz vor dem Landesarbeitsgericht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses verglichen (Az 8 Sa 244/23).



WICHTIGSTE NEUERUNGEN IM ARBEITSRECHT ZUM JAHRESWECHSEL

Wir haben die bereits beschlossenen wichtigsten Neuregelungen zusammengefasst:

Telefonische Krankschreibung

Seit dem 7. Dezember 2023 können sich Mitarbeiter wieder telefonisch krankschreiben lassen. Das gilt, sobald drei Voraussetzungen erfüllt sind: Es handelt sich lediglich um leichte Erkrankungen, Patient und Hausarzt sind einander bereits bekannt und eine Videosprechstunde ist nicht möglich. Dann ist eine Krankschreibung nach einem bloßen Anruf in der Praxis für bis zu fünf Tage möglich.

Auch Krankschreibungen per Videosprechstunde sind in geeigneten Fällen als Erstbescheinigung für bis zu sieben Tage (bzw. bei noch nicht persönlich bekannten Patienten für bis zu drei Tage) möglich.

Seit Einführung der elektronischen Krankschreibung (eAU) Anfang 2023 übermitteln die Ärzte die Arbeitsunfähigkeitsdaten für gesetzlich versicherte Patienten grundsätzlich elektronisch an die Krankenkassen, wo sie von den Arbeitgebern direkt abgerufen werden müssen.

Unabhängig davon müssen Beschäftigte ihre Arbeitgeber aber weiterhin unverzüglich über eine bestehende Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer informieren, auch wenn sie wegen der eAU dem Arbeitgeber in der Regel keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Schein“) mehr vorlegen müssen.

Telefonischen Krankschreibungen waren bereits in der Pandemie (für die Dauer von bis zu sieben Tagen) möglich, die Regel lief jedoch zum 31. März 2023 aus. Nun hat der Gemeinsame Bundesauschuss von Ärzten, Krankenkassen und Kliniken

die Änderung der entsprechenden Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie beschlossen. Die Neuregelung ist von vorneherein unbefristet.

Whistleblowing-Meldestellen

Whistleblower sollen künftig vor Entlassung und anderen negativen Konsequenzen durch Arbeitgebende geschützt sein, der letzte Baustein trat am 17. Dezember in Kraft.

Das Hinweisgeberschutzgesetz gilt bereits seit dem 2. Juli 2023. Es soll Beschäftigte, die bei den dafür vorgesehenen Meldestellen Missstände melden, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt geworden sind, umfassend gegen Repressalien der Arbeitgeber schützen. Zusätzlich zu den externen Meldestellen, die beispielsweise beim Bundesamt für Justiz eingerichtet wurden, verpflichtet das Gesetz Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten zur Einrichtung eigener Meldestellen.

Während diese Pflicht für größere Unternehmen schon seit Juli besteht, lief am 17. Dezember die Übergangsfrist zur Errichtung interner Meldestellen nun auch für kleinere Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten aus. Eine Verletzung der Pflicht zur Einrichtung interner Meldestellen kann seit 1. Dezember 2023 erstmals mit Bußgeldern belegt werden.

Für alle Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten, die bisher noch keine eigenen Meldestellen eingerichtet haben, ist es also höchste



Zeit, tätig zu werden. Unterstützung erhalten Sie dabei, falls gewünscht, von der KHBL Service- und Wirtschaftsgesellschaft. Wenden Sie sich dazu gerne an die Geschäftsstelle.

Erhöhung des Mindestlohns und neue Minijobgrenze

Zum neuen Jahr wird der gesetzliche Mindestlohn für alle Beschäftigten auf 12,41 Euro pro Stunde angehoben. Mit der Mindestlohnerhöhung steigt auch die Verdienstgrenze für Minijobs weiter an von bisher Euro 520 auf 538 Euro monatlich. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich entsprechend auf 6.456 Euro. Mini-Jobber (neu: 538-Euro-Kräfte) dürfen damit weiterhin bis zu 43,35 Stunden im Monat arbeiten. Arbeitsverträge, die noch einen niedrigeren Stundenlohn vorsehen, müssen gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Auch der Mindestlohn für Auszubildende erhöht sich: So erhalten Auszubildende, die in 2024 eine Ausbildung beginnen, im ersten Lehrjahr eine monatliche Mindestvergütung von 649 Euro, sofern tarifvertraglich keine Abweichungen vorgesehen sind.

Weniger Tage Anspruch auf Kinderkrankengeld

Neue Regelungen gelten auch beim Kinderkrankengeld. Gesetzlich versicherte Eltern haben ab

2024 Anspruch auf 15 Tage Kinderkrankengeld (Alleinerziehende: 30 Tage) pro Kind und Elternteil. Insgesamt ist der Anspruch auf 35 Tage (Alleinerziehende: 70 Tage) pro Elternteil begrenzt.

Diese Anzahl ist erheblich gesunken im Vergleich zur aktuellen Regel: Derzeit und noch bis zum 31. Dezember 2023 konnte jeder gesetzlich versicherte Elternteil pro Kind bis zu 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, bei mehreren Kindern insgesamt maximal 65 Tage. Für Alleinerziehende besteht ein Anspruch auf 60 Tage pro Kind, bei mehreren Kindern sind es maximal 130 Tage. Diese Regelung bestand allerdings noch aus der Corona-Pandemie fort und läuft nun aus.

Die Regelung ab 2024 entspricht allerdings auch nicht wieder der aus Vor-Pandemie-Zeiten, vielmehr ist die Anzahl der Tage höher als vor 2020. Damals hatten Eltern Anspruch auf zehn Tage Kinderkrankengeld, Alleinerziehende auf 20 Tage. In der Pandemie hatte die Bundesregierung die Tage zunächst pro Elternteil von zehn auf 20, bei Alleinerziehenden von 20 auf 40 Tage verdoppelt. Die Regierung hatte die Anzahl der Tage für das Jahr 2023 noch einmal auf 30 bzw. 60 Tage erhöht.

AUSBLICK AUF 2024:

LOSSPRECHUNGSFEIERN UND AUSBILDUNGSMESSEN

Für dieses Jahr planen die Ausbildungsabteilung und die Abteilung für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit wieder fleißig sowohl Lossprechungsfeiern als auch Ausbildungsmessen mit Beteiligung von Mitgliedsbetrieben.

Bei den Lossprechungen machten den Anfang die Kraftfahrzeugginnung am 16. Februar 2024. Im Autohaus Wiluda in Radevormwald wurden über einhundert Junggesellinnen und -gesellen feierlich losgesprochen. Danach folgten am 29.02.2024 die Elektroinnung mit 71 neuen Gesellinnen und Gesellen. Am 1. März hat die Innung für Metalltechnik 26 junge Nachwuchskräfte losgesprochen und am 8. März wurden die 81 Junggesellinnen und -gesellen der Innung für Sanitär- und Heizungstechnik losgeschlagen. (Berichte zu den Lossprechungen folgen in Ausgabe 02/2024)

Folgende **Lossprechungsfeiern** stehen außerdem an:

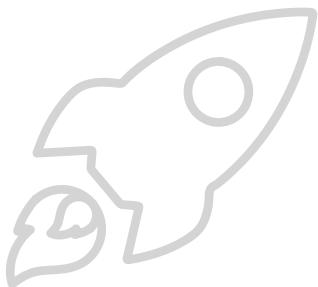
- Montag, 01.07.24: Friseurinnung
- Dienstag, 02.07.24: Tischlerinnung
- Freitag, 05.07.24: Baugewerks- und Dachdeckerinnung
(gemeinsame Lossprechungsfeier)
- Samstag, 06.07.24: Maler- und Lackiererinnung
- Sonntag, 07.07.24: Bäcker- und Fleischerinnung
(gemeinsame Lossprechungsfeier)



Bei folgenden **Ausbildungsmessen** in unseren Innungsgebieten wird die Kreishandwerkerschaft zusammen mit Mitgliedsbetrieben das Handwerk präsentieren:

- Samstag, 07.09.24: Ausbildungsmesse 4Starters in Overath
- Freitag, 13.09.24: Tag der Ausbildung im Forum Leverkusen

Sollten noch weitere Messeauftritte unter dem Dach der Kreishandwerkerschaft oder mit der Kreishandwerkerschaft als Organisatorin dazu kommen, informieren wir Sie natürlich rechtzeitig.



Sie möchten die Kreishandwerkerschaft bei einer dieser Messen unterstützen?
Dann melden Sie sich sehr gerne bei
Isabelle Schiffer
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
schiffer@handwerk-direkt.de.

Eindrücke, wie es bei so einer Messe sein kann, sehen Sie hier:



Sie wollen gerne ins „**Team Ausbildung**“, um mit anderen Betrieben das Thema Ausbildungsmessen, vor allem aber das Thema Ausbildung insgesamt voranzubringen?
Dann melden Sie sich bei **Frau Schiffer**
schiffer@handwerk-direkt.de.

Oder planen Sie, bei einer kleineren Messe oder in einer Schule Ihre Arbeit vorzustellen und benötigen dafür Ideen oder Material?
Dann kontaktieren Sie ebenfalls **Frau Schiffer**
schiffer@handwerk-direkt.de.

SERVICE FÜR UNSERE AUSBILDUNGSBETRIEBE

ÜBERSICHT AUSBILDUNGSMESSEN UND -BÖRSEN IN INNUNGSGEBIETEN

Die Kreishandwerkerschaft Bergisches Land und die angeschlossenen Innungen nutzen jedes Jahr die Chance, sich und das Handwerk auf den Ausbildungsmessen im Rheinisch-Bergischen Kreis, im Oberbergischen Kreis und in der Stadt Leverkusen zu präsentieren.

Aufgrund der Fülle und Vielzahl an Ausbildungsmessen und -börsen in unseren drei Innungsgebieten hat sich die Kreishandwerkerschaft dazu entschieden, jeweils nur bei einer der großen Messen je Innungsgebiet dabei zu sein, soweit es zu keinen Terminüberschneidungen kommt:

- Für die **Stadt Leverkusen** ist das der alle zwei Jahre stattfindende **Tag der Ausbildung im Forum Leverkusen**.
- Für den **Oberbergischen Kreis** ist das die **OB-Karriere in Gummersbach**.
- Für den **Rheinisch-Bergischen Kreis** ist das die **4Starters in Overath**.

Das Ganze passiert im Team, also mit den anwesenden Gewerken zusammen in einem gemeinsamen Areal und mit gemeinsam geplanten Aktionen. Jedes Gewerk zeigt, was es kann und was es bietet und steht für Fragen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Gleichzeitig sind auch Vertreterinnen der Ausbildungsabteilung der Kreishandwerkerschaft anwesend und beantworten alles rund um das Thema duale Ausbildung im Handwerk.

Natürlich möchten wir Sie als Ausbildungsbetrieb dazu einladen, bei weiteren Messen und Börsen zu zeigen, welche Vielfalt das Handwerk zu bieten hat. Deshalb haben wir auf unserer Homepage ganz neu die Hinweise zu den stattfindenden Messen im Oberbergischen Kreis, im Rheinisch-Bergischen Kreis und in der Stadt Leverkusen. Sollten Sie Interesse an der Teilnahme an einer dieser Messen/Börsen haben, wenden Sie sich bitte an die dort genannten Ansprechpartner.

Bei Fragen zu Ideen etc. melden Sie sich sehr gerne bei **Isabelle Schiffer** aus unserer Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (schiffer@handwerk-direkt.de).



Scannen Sie diesen QR-Code, damit Sie auf die Übersichtsseite gelangen

NEUES JAHR - NEUE THEMEN:- NACHHALTIGKEIT IM HANDWERK

Das Jahr 2024 hat gerade begonnen und wir bieten Ihnen an, dass wir uns zusammen mit Ihnen intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit befassen.

Viele reagieren schon empfindlich auf den Begriff. Aber was steckt denn wirklich dahinter und welche Auswirkungen hat das Thema auf unsere Handwerke, auf die Ausbildung in unseren Handwerken und im Umgang mit unseren Kunden?

Wir haben bereits einen „nachhaltigen“ Partner an unserer Seite: Gemeinsam mit den bergischen Abfallwirtschaftsbetrieben und dem dort angesiedelten Projekt „bergische Rohstoffschmiede“ möchten wir Weiterbildungen und Ausbildungseinheiten entwickeln und Sie fit oder noch fitter für das Thema machen.



Über den QR-Code kommen Sie zur **Umfrage**.

Diese lässt sich sowohl am PC als auch auf dem Smartphone ausfüllen.

Damit wir als Kreishandwerkerschaft ein Gefühl dafür bekommen, wo Sie stehen und wie Sie schon aufgestellt sind, bitten wir um Ihre Antworten, im Rahmen eines anonymen Fragebogens. Machen Sie bitte mit, damit wir wissen, wie wir uns diesem Thema annähern können und am Ende einen Mehrwert für Sie und den Planeten schaffen können. Die Beantwortung der Fragen dauert zwischen 7 und max. 10 Minuten – eine gut investierte Zeit! Herzlichen Dank!

Sorgen Sie gemeinsam mit uns für eine noch **nachhaltigere Zukunft**.



VORSORGEKONZEPTE FÜR IHRE FACHKRÄFTE IHRE MITARBEITER WERDEN ES IHNNEN DANKE.

Recruiting neuer Mitarbeiter und vor allem Bindung bestehender Fachkräfte an den eigenen Betrieb gehören zu den großen unternehmerischen Herausforderungen.

Ein eigenes Konzept zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) und ein eigenes betriebliches Gesundheitsmanagement zusammen mit einer betrieblichen Krankenversicherung (bKV) für die Mitarbeiter können wichtige Bausteine sein.

Fachkräfte sind auf dem deutschen Arbeitsmarkt und gerade im Handwerk mittlerweile rar und deshalb hart umkämpft. Vielleicht spüren Sie diese Auswirkungen bereits in Ihrem Unternehmen: Langjährige, erfahrene Mitarbeiter scheiden aus dem Arbeitsleben aus. Um diese Lücken zu füllen,



gibt es viel zu wenige qualifizierte Berufseinsteiger.

Deshalb ist es wichtiger denn je, gerade diese gefragten jungen Arbeitnehmer für Ihr Unternehmen zu gewinnen. Genauso wichtig ist es, qualifizierte Mitarbeiter an Ihr Unternehmen zu binden. Verschaffen Sie sich einen entscheidenden Vorteil im Wettbewerb um gute Mitarbeiter und bieten Sie attraktive Mehrwerte. Empfehlen Sie sich Ihren Mitarbeitern mit einem umfassenden betrieblichen Versorgungskonzept.

ANZEIGE



Sicherheit ist, wenn man sich von Anfang an auf einen erfahrenen Partner verlassen kann.

Ihre Partneragenturen der KH Bergisches Land:



Bezirksdirektion Weeck-Haupricht
Rösrather Str. 747, 51107 Köln-Rath/Heumar
Hauptstr. 164b, 51465 Bergisch Gladbach
Telefon 0221 9841500
info.weeck-haupricht@signal-iduna.net



Generalagentur Adrian Dolog
Berliner Str. 64, 42929 Wermelskirchen
Telefon 02196 7069363
adrian.dolog@signal-iduna.net

Betriebliche Altersversorgung (bAV)

Eine bAV ist vorteilhaft für Sie und für Ihre Arbeitnehmer.

In vielen Tarifverträgen, auch im Handwerk, sind Konzepte zur Altersversorgung sowieso schon vorgesehen. Diesen gerecht zu werden ist im Wettbewerb um Mitarbeiter also ein Mindeststandard. Ein eigenes Konzept mit einem eigenen Markennamen, also z.B. die „Max Muster GmbH Betriebsrente“ kann hier die „Kür“ sein, um auch mit einer individuellen Außendarstellung zu punkten.

Unser Versorgungswerk ist hier ein hervorragender Partner und unsere Ansprechpartner erarbeiten gemeinsam mit Ihnen gerne individuelle Konzepte.

Rechtssicherheit, Flexibilität, Nachhaltigkeit, verwaltungsarme digitale Lösungen und ein verlässlicher Versicherungspartner, das sind die Punkte, die bei betrieblicher Altersversorgung wichtig sind.

Betriebliche Krankenversicherung (bKV)

Mit der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Krankenversicherung (bKV) können Sie Ihren Mitarbeitern einen günstigen Krankenversicherungsschutz bieten.

Eine bKV zahlt sich für Ihre Mitarbeiter und für Sie als Unternehmer aus. Ihre Mitarbeiter profitieren von einer umfangreichen Gesundheitsvorsorge. Sie profilieren sich als Arbeitgeber, der seinen Mitarbeitern einen echten, greifbaren Mehrwert bietet. Die Prämien sind Betriebsausgaben und Sie haben einen sehr geringen administrativen Aufwand.

Die bKV unseres Versorgungswerkes funktioniert schon ab 3 Mitarbeitern, ist also nicht nur Großbetrieben vorbehalten. Die Tarife sind individuell gestaltbar, haben keine Gesundheitsprüfung und leisten auch bei vorliegenden Vorerkrankungen. Über Reduzierung von Krankheitstagen, z.B. durch schnellere Termine über die Assistance Services kann sich eine bKV auch direkt finanziell positiv für Ihren Betrieb auswirken.

Weitergehende Infos finden Sie online unter Verwendung der folgenden QR Codes:

bKV



bAV



DIE VORTEILE...

...als Arbeitgeber:

- Sie fördern ein gutes Betriebsklima und zeigen Wertschätzung gegenüber Ihren Mitarbeitern
- Sie motivieren und binden qualifizierte Fachkräfte
- Sie stärken die Identifikation mit Ihrem Unternehmen
- Sie zeigen, dass Sie Ihrer sozialen Verantwortung als Arbeitgeber gerecht werden
- Sie senken potentielle Ausfallzeiten
- Sie vermeiden Fluktuation und sparen so Einstellungs- und Einarbeitungskosten

...für Ihre Arbeitnehmer:

- Umfangreiche Vorsorge bei Krankheit, Unfall und eine verlässliche Altersversorgung
- Einfache, flexible und unkomplizierte Abwicklung

IKK CLASSIC FORDERT FAIRES KONZEPT ZUR FINANZIERUNG DER GKV

Verwaltungsrat der IKK classic verabschiedet 13,4 Mrd. Euro Haushalt – Zusatzbeitrag wird angepasst – Resolution für Finanz- und Strukturreform im Gesundheitswesen.

Berlin, den 13. Dezember 2023. Der Verwaltungsrat der IKK classic hat heute den Haushalt für das Jahr 2024 verabschiedet. Die Leistungsausgaben bei Deutschlands größter IKK steigen um 5,8 Prozent auf 12,6 Milliarden Euro. Für die hochwertige medizinische Versorgung ihrer Versicherten plant die Kasse 4.179 Euro pro Kopf auszugeben.

Den Zusatzbeitrag passt die Kasse ab dem 1. Januar 2024 auf 1,7 Prozent an. Damit entspricht er dem politisch festgelegten durchschnittlichen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für das kommende Jahr. „Unsere Aufgabe ist es, die gesundheitspolitischen Entscheidungen und die medizinische Entwicklung in realistischen Krankenversicherungsbeiträgen abzubilden“, erläutert Hans Peter Wollseifer, Verwaltungsratsvorsitzender der IKK classic.

Vor dem Hintergrund ungeklärter Reformvorhaben in der medizinischen Versorgung, einer fehlenden GKV-Finanzreform und eines ungeklärten Bundeshaushalts seien aber viele Finanzierungsfragen offen und erschweren die Planungen. „Die Politik muss für Klarheit sorgen und ein Konzept für ein zukunftsfähiges Sozialsystem



vorlegen – ohne, dass die Beiträge aus den Rudern laufen“, so Wollseifer. Die Höhe der Zusatzbeiträge seien weniger Ausdruck der Leistungsfähigkeit und Effizienz einer Kasse, sondern zeigten vielmehr die Versäumnisse der bisherigen Gesundheitspolitik auf.

Der Verwaltungsrat verabschiedete auf seiner Sitzung eine Resolution, in der er eine Finanz- und Strukturreform im Gesundheitswesen fordert. Darin heißt es unter anderem: „Die erneute Belastung der Versicherten und Arbeitgeber ist aus Sicht des Verwaltungsrates der IKK classic nicht akzeptabel, weil die GKV weiterhin versicherungsfremde Leistungen im Auftrag des Staates erbringt. Deren Kosten dürfen nicht von der Versichertengemeinschaft sowie den Arbeitgebern getragen werden.“

Auch Frank Hippler, Vorstandsvorsitzender der IKK classic, fordert den Gesetzgeber zu Reformen auf. „Es kann keine dauerhafte Lösung sein, dass Versicherte und Arbeitgeber durch Beitragserhöhungen Jahr für Jahr für die Unterfinanzierung sowie die strukturellen Defizite des Gesundheitssystems aufkommen müssen. Wir brauchen endlich einen konkreten Fahrplan, mit ver-



IHR LASST
MIT DER SONNE UNSERE
BRÖTCHEN AUFGEHEN.
UND VERPUTZT ZUM
FRÜHSTÜCK EIN GANZES HAUS.
IHR BAUT BRÜCKEN, WENN MENSCHEN
STEINE IN DEN WEG GELEGT BEKOMMEN.
IHR SCHWEIßT UNSERE WELT
ZUSAMMEN, MEISTERT UNSEREN
ALLTAG UND STEMMT UNSERE
ZUKUNFT.

#STARKELEISTUNG

VERDIENT STARKE LEISTUNGEN.

Ihr seid stark! Wir machen euch noch stärker.
Mit jeder Menge Leistungen für eure Gesundheit
und bis zu 500 Euro IKK BGM-Bonus für dein
Unternehmen und dich.
ikk-classic.de/starkeshandwerk

 **IKK**classic
Deine Gesundheit. Unser Handwerk.

bindlichen Aussagen zu einer nachhaltigen und fairen GKV-Finanzierung.“

Die Bundesregierung habe bislang auch Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag nicht umgesetzt, wie etwa die Übernahme kostendeckender Krankenkassenbeiträge für Bürgergeldempfängerinnen und -empfänger durch den Bund sowie die Anpassung und Dynamisierung des Bundeszuschusses für versicherungsfremde Leistungen. „Darüber hinaus liegen der Politik viele kurzfristig umsetzbare Vorschläge vor, wie das GKV-System entlastet werden könnte“, sagt Hippler weiter.

Die Schritte zur weiteren Digitalisierung des Gesundheitswesens begrüßt der Verwaltungsrat der IKK classic. Die Einführungen der elektronischen Patientenakte oder etwa des E-Rezepts hat die Politik

nun endlich umgesetzt. „Digitalisierung und Entbürokratisierung tragen nicht nur zur Kosteneffizienz bei. Sie bringen auch zahlreiche praktische Vorteile für Versicherte und Arbeitgeber“, so Wollseifer.

Die IKK classic ist mit mehr als drei Millionen Versicherten das führende Unternehmen der handwerklichen Krankenversicherung und eine der großen Krankenkassen in Deutschland. Die Kasse hat rund 8.000 Beschäftigte an 160 Standorten im Bundesgebiet. Ihr Haushaltsvolumen beträgt über 12 Milliarden Euro.



Bilder: AdobeStock © Fokussiert

DATENSCHUTZRECHTLICHE AUSKUNFT MUSS „UNVERZÜGLICH“ ERFOLGEN

Mit Urteil vom 3. November 2023 (Az. 5 Ca 877/23) hat das Arbeitsgericht Duisburg einem Betroffenen wegen der verspäteten Beantwortung eines Auskunftsersuchens eine Entschädigung in Höhe von 750 Euro zugesprochen. Zur Begründung führt das Gericht an, dass der Verantwortliche das Auskunftsersuchen zwar nach 19 Tagen beantwortet habe, Art. 15 DSGVO jedoch eine „unverzügliche“ Beantwortung verlange.

Die in der DSGVO vorgesehene Höchstfrist von einem Monat ab Antragseingang dürfte nicht routinemäßig, sondern allenfalls in schwierigeren Fällen ausgeschöpft werden. Der Verantwortliche müsse die besonderen Umstände für den besonderen Bearbeitungsaufwand darlegen.

Insbesondere bei einem bloßen Suchvorgang für eine Negativauskunft seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die eine Bearbeitungsdauer von mehr als einer Woche rechtfertigen würden. Der Verantwortliche ist nach Auffassung des Gerichts auch dazu verpflichtet, die Organisationsstruk-

tur so aufzustellen, dass eine rechtzeitige Bearbeitung eingehender Anfragen möglich sei.

Den immateriellen Schaden sieht das Gericht in einem temporären Kontrollverlust des Betroffenen über seine Daten, da der Betroffene im Ungewissen über seine personenbezogenen Daten gelassen worden sei. Zudem habe der Betroffene nicht prüfen können, ob und ggf. wie der Verantwortliche seine personenbezogenen Daten verarbeite..

Quelle: Stiftung Datenschutz, Newsletter vom 27.11.2023



MITGLIEDER-INFORMATION ZUM JAHRESWECHSEL: DAS WACHSTUMSCHANCEGESETZ

Das Wachstumschancengesetz enthält eine Vielzahl von neuen Regelungen, deren Hauptzweck es ist, Unternehmen zu entlasten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Mitglieder-Information befindet sich das Wachstumschancengesetz im Gesetzgebungsverfahren. Zwar hat der Bundesrat einige Änderungswünsche angemeldet, jedoch will die Bundesregierung den Gesetzentwurf im Wesentlichen unverändert weiterverfolgen. Ein paar der wichtigsten Punkte des fast 300-seitigen Entwurfs haben wir nachfolgend zusammengefasst. Die meisten Regelungen gelten für Wirtschaftszeiträume nach dem 31.12.2023

Erhöhung der Sonderabschreibung

Nach § 7g Abs. 5 EStG gibt es bisher für Betriebe, welche die Gewinngrenze von 200.000 € nicht überschreiten, die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren um bis zu 20 % der Investitionskosten abzuschreiben. Diese Möglichkeit besteht neben der regulären Abschreibung. Hier soll nun die Sonderabschreibung auf bis zu 50 % der Investitionskosten erhöht werden.

Privatnutzung von betrieblichen Elektro-Pkw

Bei einem betrieblichen Pkw muss der private Nutzungsanteil versteuert werden. Eine wichtige Maßzahl für dessen Berechnung ist der Preis des Fahrzeugs. Anders als beim Verbrenner kann bei einem ausschließlich elektrisch betriebenen Fahrzeug als Firmenwagen die Bemessungsgrundlage für den steuerpflichtigen geldwerten Vorteil auf ein Viertel des

Bruttolistenpreises reduziert werden. Bisher galt allerdings die Voraussetzung, dass der Bruttolistenpreis des E-Autos nicht mehr als 60.000 € betrug. Diese Grenze soll nun im Rahmen des Gesetzes auf 80.000 € angehoben werden. Wenn der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs auch diese Grenze überschreitet, so müssen immerhin nur 50 % des „normalen“ steuerpflichtigen Nutzungsvoeils angesetzt werden

Obligatorische Verwendung von E-Rechnungen

Ab 2025 soll die Verpflichtung zur E-Rechnung im Rechnungsverkehr zwischen Unternehmen (sog. Business-to-Business-Bereich oder B2B) eingeführt werden. Ausschließlich Rechnungen, die in einem **strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen werden und die elektronisch verarbeitet werden können, sollen als elektronische Rechnungen gelten. Diese Art der Rechnung ist dann grundsätzlich die **einzig zulässige Form der Rechnung** im Sinne der Umsatzsteuer.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Rechnung in einem **bestimmten** elektronischen Format ausgestellt wird. Eine Rechnung in Form eines einfachen PDF, das per E-Mail verschickt wird, gilt dann beispielsweise nicht mehr als elektronische Rechnung. Wird das elektronische Format nicht verwendet, kann das insbesondere negative

Auswirkungen auf die Umsatzsteuer haben. Der gesetzliche Vorrang der Papierrechnung soll in diesem Zusammenhang gestrichen werden.

Es soll aber auch Ausnahmen geben: **Kleinbetriebsrechnungen** und **Rechnungen an Verbraucher** („B2C“) sowie Fahrausweise können auch weiterhin im Papierformat ausgegeben werden.

Für zwischen dem 01.01.2025 und dem 31.12.2025 im B2B-Bereich ausgeführte Umsätze soll statt einer elektronischen nach den neuen Vorgaben auch eine sonstige Rechnung in Papierform oder in einem anderen elektronischen Format möglich sein. Voraussetzung ist hier aber, dass der Empfänger zustimmt. Für Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr **nicht mehr als 800.000 € betragen** hat, soll eine **Papierrechnung auch noch bis zum 31.12.2026** möglich sein.

Für zwischen dem 01.01.2026 und dem 31.12.2027 ausgeführte Umsätze im B2B-Bereich sollen neben einer elektronischen Rechnung im neuen Format auch sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden können, wenn diese mittels **EDI-Verfahren** übermittelt werden. Auch hier ist die Zustimmung des Empfängers erforderlich.

Hinweis: Mit dem neuen elektronischen Rechnungsformat werden die ersten Voraussetzungen für ein Meldesystem von elektronischen Rechnungen an die Finanzämter geschaffen. Hierdurch kann dann eine Prüfung der Rechnungen in Echtzeit erfolgen und Umsatzsteuerbetrug effektiver bekämpft werden. Wann genau dieses System eingeführt werden soll, ist derzeit noch unklar. Bleibt es bei dem jetzigen Zeitplan, so wird für Unternehmen das Jahr 2024 unter dem Vorzeichen der Vorbereitung auf die neuen Rechnungsstandards ab 2025 stehen. Perspektivisch werden wohl umfassende Anpassungen in der Unternehmenssoftware (z.B. bei ERP-Systemen) erforderlich werden.

Bitte beachten Sie:
 Diese Mitglieder-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.



GEMEINSCHAFT AUFBAUEN: EFFEKTIVES COMMUNITY MANAGEMENT AUF SOCIAL MEDIA

Warum Ihre Online-Gemeinschaft so wertvoll ist: Ein Blick auf das Social Media Community Management

In den vorherigen Ausgaben unserer Serie „Social Media fürs Handwerk“ haben wir wichtige Grundlagen wie Ziele, Zielgruppen, Plattformauswahl und Content-Gestaltung behandelt. In diesem Teil möchten wir einen weiteren entscheidenden Faktor für den Erfolg Ihres Handwerksunternehmens in den sozialen Medien beleuchten, der oft übersehen wird: Das Community Management.

Soziale Medien zeichnen sich dadurch aus, dass sie Plattformen für soziale Interaktion bieten. Anders als herkömmliche Medien sind sie keine Einbahnstraße, auf der Informationen nur von Unternehmen an Kunden weitergegeben werden. Stattdessen ermöglichen soziale Medien echte Gemeinschaften und Dialoge. Menschen können miteinander interagieren, Meinungen austauschen und Beziehungen aufzubauen. Und hier kommt das „Community Management“ ins Spiel!

Was bedeutet Community Management?

Übersetzt bedeutet es so viel wie „Gemeinschaftsmanagement“. Es bezieht sich auf die Verwaltung und Pflege einer Gemeinschaft oder Gruppe von Menschen in einem bestimmten sozialen Kontext, in diesem Fall auf die sozialen Medien.

Für Handwerksunternehmen eröffnen soziale Medien die Möglichkeit, (potenzielle) Kunden zu erreichen und Beziehungen zu ihnen aufzubauen. Im besten Fall werden diese nicht nur zu treuen



Kunden, sondern auch zu Botschaftern der Marke des Unternehmens. Das Geheimnis dieses Erfolgs liegt im effektiven Community Management, das sicherstellt, dass die Beziehung zwischen dem Unternehmen und seiner Community gepflegt wird und, dass Regeln und Richtlinien innerhalb der Community umgesetzt werden.

Was sind die Vorteile des Community Managements?

Die Vorteile des Community Managements sind vielfältig. Unternehmen schaffen einen Ort, an dem Menschen mit ähnlichen Interessen zusammenkommen, Beziehungen aufzubauen und interagieren können. Gleichzeitig ermöglicht es Unternehmen, wertvolles Feedback zu sammeln, persönlichere Beziehungen zu Kunden aufzubauen, Mitglieder zur gegenseitigen Unterstützung zu ermutigen und wichtige Informationen zur Markenreputation zu erhalten. Es fördert auch die Vorfreude auf neue Produkte und Dienstleistungen und bietet Einblicke in Kundenwünsche und Bedürfnisse.



7 Tipps, um Ihr Community Management zu optimieren:

- 1.** Aktives Zuhören: Ein wesentlicher Bestandteil effektiven Community Managements ist aktives Zuhören. Dies bedeutet, dass Sie Ihre Zielgruppe genau beobachten und ihre Bedürfnisse und Anliegen ernst nehmen. Indem Sie aufmerksam verfolgen, was Ihre Follower schreiben, welche Fragen sie stellen und welche Themen sie interessieren, können Sie auf die Bedürfnisse und Erwartungen Ihrer Community einzugehen und Inhalte zu liefern, die wirklich relevant sind.
- 2.** Schnelle Reaktionen: Eine schnelle Reaktion auf Kommentare, Nachrichten und Anfragen Ihrer Follower zeigt, dass Sie aktiv und engagiert sind und sich um die Anliegen Ihrer Community kümmern. Durch zeitnahe Antworten können Sie eine aktive Interaktion fördern und das Vertrauen Ihrer Follower stärken.
- 3.** Authentische Kommunikation: Authentizität in der Kommunikation ist unerlässlich. Ihre Botschaften sollten menschlich und echt sein, um Vertrauen aufzubauen und Ihrer Community zu ermöglichen, sich besser mit Ihrer Marke zu identifizieren.
- 4.** Konstruktive Diskussionen: Das Anregen konstruktiver Diskussionen innerhalb Ihrer Community ist ein wichtiger Aspekt des Community Managements. Stellen Sie Fragen, die zum Nachdenken anregen, und ermutigen Sie Ihre Follower, ihre Meinungen und Ideen zu teilen. Dies fördert nicht nur das Engagement, sondern ermöglicht auch einen wertvollen Meinungsaustausch innerhalb Ihrer Gemeinschaft.



- 5.** Community-Richtlinien: Klare Richtlinien für die Kommunikation in Ihrer Community sind unerlässlich, um eine positive und respektvolle Umgebung aufzubauen. Teilen Sie diese Richtlinien mit Ihren Mitgliedern, um ein harmonisches Miteinander in Ihrer Gemeinschaft zu fördern.
- 6.** Krisenmanagement: Bei negativen Kommentaren oder Beschwerden ist ein professionelles und lösungsorientiertes Krisenmanagement erforderlich. Zeigen Sie Verständnis für die Anliegen Ihrer Community-Mitglieder, reagieren Sie angemessen und versuchen Sie, Probleme privat und konstruktiv zu lösen. Ein effektives Krisenmanagement kann dazu beitragen, negative Situationen in positive Erfahrungen umzuwandeln.
- 7.** Community-Wachstum: Interagieren Sie aktiv mit den Beiträgen anderer Nutzer, indem Sie sie liken, kommentieren und teilen. Dies zeigt nicht nur Ihr Interesse an anderen, sondern kann auch dazu beitragen, Ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und neue Mitglieder in Ihre Gemeinschaft zu ziehen.



Durch die Beachtung dieser Aspekte können Sie Ihr Community Management auf eine effektivere und professionellere Ebene heben und eine engagierte und respektvolle Online-Gemeinschaft aufbauen. Zwar erfordert es Zeit und Engagement, aber die langfristigen Vorteile in Form einer loyalen und unterstützenden Community sind es zweifellos wert!



Workshop

Einführung in die Welt der sozialen Medien - Teil I: Grundlagenwissen



Sie sind vielleicht mit dem Begriff „Social Media“ vertraut, aber wissen nicht genau, was das genau ist und warum so viele es nutzen? Vielleicht denken Sie darüber nach, ein Profil für Ihr Handwerksunternehmen zu erstellen und wissen nicht, was das für einen Nutzen für Sie haben könnte? Dann ist dieser Workshop genau das Richtige für Sie! In diesem Workshop werden wir die absoluten Grundlagen beleuchten: Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Social Media“, wie kann es sinnvoll genutzt werden und welche Vorteile oder auch Nachteile bringt es? Wir nehmen uns Zeit für Ihre Fragen!

Termin: 09.04.2024, 17.30 – 20.00 Uhr

Ort: Kreishandwerkerschaft Bergisches Land, Großer Saal

Kosten (inkl. MwSt): 10 € Anmeldegebühr





WORKSHOP 1:

BRANDING & MARKENKERN



Worum es geht:

Du willst die richtigen Kunden erreichen? Für Arbeitnehmer attraktiv sein? Für beides brauchst du einen starken Auftritt nach außen. Dieser muss glaubwürdig sein und zu dir passen. Erfahre hier, wie das gelingt und was dein Branding damit zu tun hat.

In unserem Markenkern-Workshop klären wir: Was ist Eure Unternehmensbasis, was ist euch wichtig und wofür wollt ihr stehen? Wir gleichen diese Positionierung mit eurer Zielpersona ab und geben wichtige Hinweise für Euer Branding.



Daten auf einen Blick

Termin: 12. April 2024

Ort: Forum Handwerk und Handel,
Bergisch Gladbach

Zeiten: 13 - 19 Uhr

Kosten (zzgl. MwSt.):

- 290 € für Mitglieder
- 370 € für Nicht-Mitglieder

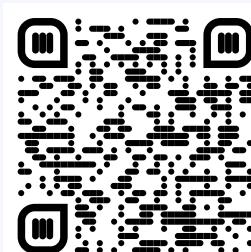
Zielgruppe: alle Interessierten, die einen starken Außenauftritt für ihren Betrieb/Unternehmen möchten

Referenten: Vera Schäper und Jens Rehbein vom Designbüro vrej

WORKSHOP 1:

Sie möchten sich anmelden?

Dann scannen Sie diesen QR-Code und melden Sie sich über das Anmeldeformular ganz einfach an.



WORKSHOP 2:

BWA UND SUA INKL. CONTROLLING

Warum dieses Seminar genau richtig für Sie ist:

Andere lesen Ihre Auswertung anders als Sie?
Woran liegt das nur?

1. Die Anderen können die Auswertung auch nicht lesen oder
2. Die Anderen haben dieses Seminar besucht!

Worum es in diesem Seminar geht:

- Die eigene monatliche Betriebswirtschaftliche Auswertung richtig und einfach zu lesen.
- Die richtige Art der Auswertung für Ihren Betrieb zu finden.
- 5 (Kenn)zahlen reichen aus, um Ihren Betrieb zu verstehen.
- Wie kommen die Zahlen in die BWA?
Lernen Sie, wie eine einfache BWA aufgebaut ist. Ich zeige Ihnen anhand von konkreten Praxisfällen, wo Sie was in Ihrer BWA finden und welche Auswirkungen einzelne Buchungen auf die BWA und deren Aussagekraft haben. Eine Verbindung zum Betriebsvergleich im Handwerk wird hergestellt.

Was anschließend für Ihren Arbeitsalltag nützlich ist:

Sie können die Zahlen in Ihrer BWA deuten und erklären. Außerdem verstehen Sie jetzt die Aussagekraft der Zahlen, deren Bedeutung für Dritte und Sie wissen, was nicht in der BWA steht, aber in Ihrem Kopf sein muss!

Daten auf einen Blick:

Termin: 26. April 2024

Ort: Forum Handwerk und Handel,
Bergisch Gladbach

Zeiten: 9 - 13 Uhr

Kosten (zzgl. MwSt.):

- 220 € für Mitglieder
- 260 € für Nicht-Mitglieder

Zielgruppe: Unternehmer, Betriebsinhaber, Mitarbeitende im kaufm. Bereich

WORKSHOP 2:

Sie möchten sich anmelden?

Dann scannen Sie diesen QR-Code und melden Sie sich über das Anmeldeformular ganz einfach an.



WORKSHOP 3:

EINFACHE STUNDENVERRECHNUNGSSATZ-ERMITTlung

Ziel:

Um sich im harten Konkurrenzkampf behaupten zu können, ist eine zukunfts- und ertragsorientierte Kalkulation unabdingbare Voraussetzung. Am Ende des Seminars haben Sie einen einfachen Stundenverrechnungssatz errechnet und Ihren Betrieb durchleuchtet.

Worum es geht:

Wann haben Sie das letzte Mal den für Ihr Unternehmen benötigten durchschnittlichen Stundenverrechnungssatz (NICHT Stundendsatz!) ermittelt? Wissen Sie, was Ihr Kunde für Ihren Monteur zahlen muss, um mindestens Ihre Kosten zu decken? Auch wenn viele Angebote im Handwerk pauschal erfolgen, die Basis für die Preis-kalkulation und der NACHKALKULATION ist und bleibt der Stundenverrechnungssatz. Unabhängig davon, welche Programme eingesetzt werden, die Kalkulationsgrundlagen müssen auf dem neusten Stand sein. Denn der Gewinn liegt eben NICHT NUR im Einkauf!

Das werden Sie lernen:

Die überschlägige Berechnungen des Stundenverrechnungssatzes, die Ermittlung der produktiven Stunden und die Frage nach der „wirklichen“ Produktivität Ihrer Mitarbeiter. Wir zeigen Ihnen, wie Sie welche Unterlagen benötigen, um diese selber mit einfachen Mittel errechnen zu können.

Referent für die beiden Finanz-Workshops:

Frank Reinitz, Bankbetriebswirt (BA), Unternehmensberater im Handwerk und Lehrbeauftragter der HWK Köln. Vor seiner eigenen Selbstständigkeit hat er über 20 Jahre bei unterschiedlichen Kreditinstituten in gehobener Stellung, vorwiegend in der Firmenkundenbetreuung und im Kreditgeschäft gearbeitet.

Daten auf einen Blick:

Termin: 24. Mai 2024

Ort: Forum Handwerk und Handel, Bergisch Gladbach

Zeiten: 9 - 13 Uhr

Kosten (zzgl. MwSt.):

- 220 € für Mitglieder

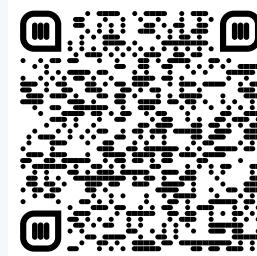
- 260 € für Nicht-Mitglieder

Zielgruppe: Unternehmer, Betriebsinhaber, Mitarbeitende im kaufm. Bereich

WORKSHOP 3:

Sie möchten sich anmelden?

Dann scannen Sie diesen QR-Code und melden Sie sich über das Anmeldeformular ganz einfach an.





BETRIEBSJUBILÄEN



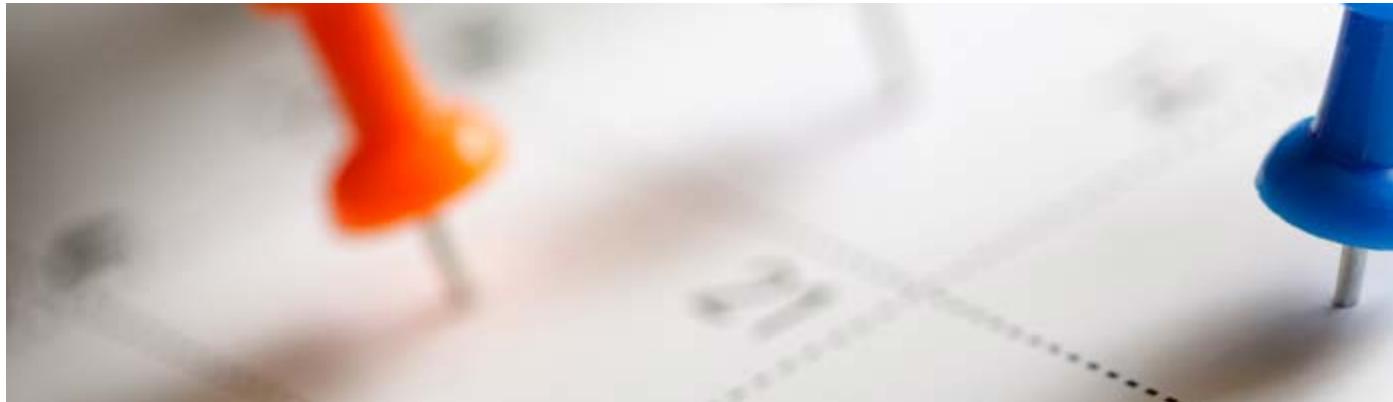
01.01.24	Malerbetrieb F. Bondke GmbH, Gummersbach	Maler- und Lackiererinnung	25 Jahre
18.01.24	Metallbau Wilmes GmbH, Bergisch Gladbach	Innung für Metalltechnik	75 Jahre
24.01.24	Autohaus Bernd Lurz KG, Engelskirchen	Kraftfahrzeuginnung	75 Jahre
01.02.24	Andreas Bürger, Bergneustadt	Bäckerinnung	25 Jahre
01.03.24	Pillunat GmbH, Bergisch Gladbach	Innung für Metalltechnik	25 Jahre
01.04.24	Jürgen Hembach, Odenthal	Baugewerksinnung	25 Jahre
01.05.24	Dietmar Schmidt oHG, Nümbrecht	Bäckerinnung	50 Jahre
24.06.24	Autohaus Heinz Johann GmbH, Wermelskirchen	Kraftfahrzeuginnung	100 Jahre



NEUE INNUNGSMITGLIEDER



Marius Otto	Reichshof	Elektroinnung
Eßer & Hirschfeld GmbH	Rösrath	Maler- und Lackiererinnung
Montag & Rappenhöner GmbH	Bergisch Gladbach	Elektroinnung
Lucca Fersing	Burscheid	Kraftfahrzeuginnung
Viktor Schmunk	Rösrath	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Nico Richter	Leverkusen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
Philip Rombach	Radevormwald	Kraftfahrzeuginnung
Erdogan Altin	Leverkusen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik
S.B. Friseur GmbH	Rösrath	Friseurinnung
Jacqueline Ursic Jack's Haarstudio Migge	Leverkusen	Friseurinnung
Ruslan Miller	Gummersbach	Elektroinnung
André Hoffmann	Waldbröl	Kraftfahrzeuginnung
Stefan Stang	Leichlingen	Baugewerksinnung
Christian Damenbergs	Overath	Fleischerinnung
Denis Goedecke Auto & Mobil Grünwald	Hückeswagen	Kraftfahrzeuginnung
Christian Dannenberg	Gummersbach	Tischlerinnung
Meyer Dach & Wand Design GmbH	Wipperfürth	Dachdeckerinnung
Mark Miesem	Odenthal	Baugewerksinnung
Burak Dinc	Bergisch Gladbach	Kraftfahrzeuginnung
Till Wingen	Wermelskirchen	Innung für Sanitär- und Heizungstechnik



VORSTANDSSITZUNGEN & INNUNGSVERSAMMLUNGEN



22.04.24 16.00 Uhr Vorstandssitzung der Kraftfahrzeuginnung Kreishandwerkerschaft

ERSTE-HILFE-KURSE NACH DEN BG-VORGABEN / FEV §68



08.04.24 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Kreishandwerkerschaft

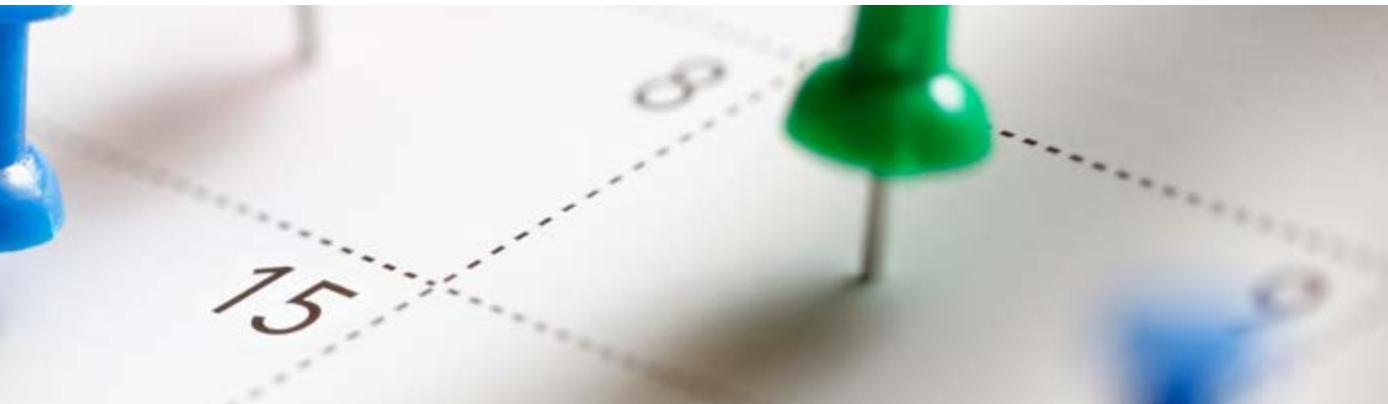
12.06.24 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Kreishandwerkerschaft

17.06.24 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Kreishandwerkerschaft

27.08.24 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Lindlar

09.09.24 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Lindlar

07.10.24 09:00 – 16:30 Uhr Erste-Hilfe Grund- und Auffrischungskurs Lindlar



BRANDSCHUTZHELFER-SCHULUNGEN



22.04.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
22.04.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
23.09.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
23.09.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Kreishandwerkerschaft
06.05.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar
06.05.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar
04.11.24	09:00 - 12:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar
04.11.24	13:00 - 16:00 Uhr	Brandschutzhelferschulung	Lindlar

Weitere Kurse in Erste-Hilfe finden Sie unter:

<https://www.handwerk-direkt.de/ersthelferkurse.aspx>

Hier können Sie sich auch direkt online anmelden.



Auch für die Brandschutzhelferkurse ist eine online-Anmeldung möglich unter:
<https://www.handwerk-direkt.de/brandschutzhelferkurse.aspx>



ICH WILL DA MAL WAS SAGEN

Ihr seid unzufrieden mit der aktuellen Regierungspolitik? Ich auch. Euch nervt es und ihr habt Sorge, dass unsere Sozialsysteme bis über die Grenzen hinaus belastet sind? Mich auch. Ihr wollt ein härteres Durchgreifen gegen Kriminelle? Kein Thema, ich auch. Ihr wollt weniger staatliche Bürokratie und mehr Eigenverantwortung? Definitiv, ich auch.

Das, was gerade gesellschaftlich und politisch passiert, macht mich alles andere als glücklich oder zufrieden. Aber ich gehe zur Wahl, ich komme mit der Politik ins Gespräch und dank meiner Position als Hauptgeschäftsführer wird an der ein oder anderen Stelle auch auf meine Meinung gehört.

Politik ist nicht einfach und lebt von Kompromissen, daher unterstütze ich demokratische Parteien, die eine vernünftige und verantwortungsvolle Politik zum Wohle der Menschen und der Wirtschaft machen. Parteiübergreifend.

Denn Zukunft wird aus Mut gemacht, nicht aus Verunsicherung. Und die Gegenwart wird durch Haltungskommunikation verändert. Daher ist es an der Zeit, klar und deutlich Stellung zu beziehen.

Die Kräfte gegen Toleranz, Weltoffenheit und Menschlichkeit sind zu stark geworden.

Ich möchte meiner Verantwortung gerecht werden und mich für demokratische Werte und Freiheit einsetzen und an dieser Stelle vor Nationalismus und Populismus warnen.



Diese Vertreter gefährden nicht „nur“ die Demokratie, sondern auch die Wirtschaft und somit den Wohlstand und unsere Arbeitsplätze.

Wir sollten uns also mit Fakten auseinandersetzen und nicht mit vermeintlich einfachen Lösungen abgeben. Und demokratisch aushandeln.

Lasst uns zusammenarbeiten und nicht aufhören, verantwortungsvoll mit unserer Zukunft umzugehen.

Ihr

Marcus Otto

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Marcus Otto".



IHRE VERSORGUNGSSUNTERNEHMEN: MIT ENERGIE UND LEISTUNG FÜRS HANDWERK IM BERGISCHEN LAND



AggerEnergie GmbH

02261 30 03-0

Engelskirchen, Marienheide, Wiehl: Strom, Gas und Wasser
Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Nümbrecht, Overath,
Reichshof, Waldbröl: Strom und Gas



BELKAW GmbH

02202 2855800

Bergisch Gladbach: Strom, Gas und Wasser
Leichlingen und Kürten: Strom
Burscheid, Odenthal und Lindlar: Strom und Gas



Bergische Energie- und Wasser-GmbH

02267 686-0

Kürten: Gas
Hückeswagen, Wermelskirchen und Wipperfürth:
Strom, Gas und Wasser



Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG

0214 8661-0

Leverkusen: Strom, Gas, Wasser und Fernwärme



RheinEnergie AG

0221 34645555

Rösrath: Strom und Gas



Stadtwerke Leichlingen GmbH

02175 977-0

Leichlingen: Gas und Wasser



Für jahrelanges
Vertrauen braucht man
jahrelange Erfahrung.

Morgen
kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Wir nutzen unser innovativstes Tool schon seit über 170 Jahren: echte Nähe. Denn nichts geht über persönlichen Kontakt vor Ort. Okay, wir bieten natürlich auch Online- und Mobile Banking, Apps sowie mobiles Bezahlen mit unseren digitalen Karten. Wir sind ja nicht von gestern.